

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Ein und zwanzigstes Stück.

Zürich, Montags den 21. May 1798.

Gesetzgebung.

Senat 8. May.

(Nachmittags 5 Uhr.)

Der Senat empfängt nachfolgenden Bericht: „In Betracht der dringenden Nothwendigkeit die Sache der Freiheit zu sichern und in Erwägung, daß Maasregeln von Energie nöthig sind, um die Republik vor innerer Unruhe zu retten, beschließt der grosse Rath, dem Direktorium provisorisch unbedingte Vollmacht zu ertheilen, von jeden zu diesem Zweck dienlichen Mitteln nach seinem Gutdunken Gebrauch zu machen.“

Förner er erklärt den Beschlus für durchaus constitutionswidrig, wozu kann das Direktorium solcher Gewalt bedürfen; es hat doch wohl durch die Constitution hinlängliche. Badou: überdem sagt uns der Beschlus auf keine Weise, welche Gefahren die Republik zu so außerordentlichen Maasregeln bewegen? Laflechere verlangt man soll sich durch eine Wottshaft an den Gr. Rath von den bewegenden Gründen dazu unterrichten lassen. Muret: So gerecht unser Zutrauen in die gegenwärtigen Minister ist, so können wir doch unmöglich damit anfangen fünf Dictatoren aus ihnen zu machen. In einigen Dörfern des Kantons Solothurn sollen Unruhen ausgebrochen, einige Freiheitsbäume umgehauen und, wie man sagt, der fränkische Minister beschimpft worden seyn, das Direktorium hat alle mögliche Kraft allem diesem entgegen zu wirken und die Schuldigen zu bestrafen. Ochs spricht in gleichem Sinne; das Direktorium hat hinlängliche Gewalt allen Widerstand der sich ihm entgegensetzen würde zu überwinden; nur einen 18ten Fructidor vorzuehmen, könnte es mehr Gewalt verlangen; nur das Vollziehungsdirektorium unverantwortlich zu machen und die Gesetzgebung ihm zu unterwerfen, könnte der Beschlus dienen. Einmuthig wird der Beschlus verworfen.

Der Senat erhält folgenden Beschlus: „Auf Vorschlag eines Mitglieds hat der grosse Rath beschlossen, das Vollziehungsdirektorium einzuladen in allen ehemaligen aristokratischen Kantonen ein Verzeichniß aller Mitglieder der alten Regierungen und ihrer Familienangehörigen, die seit dem 1sten März sich von Haus abwesend befinden und im Lande und aus-

wärts herumlaufen, aufzunehmen zu lassen.“ Förner findet den Beschlus unvollständig indem er alle seit dem 1sten März von ihrem Wohnort abwesenden Personen umfassen sollte. Usteri verwirft den Beschlus: gegen die Maasregel selbst, die verschoben verlangt, hat er zwar nichts einzuwenden, obgleich es sehr überflüssig ist, dem Direktorium eine Vollmacht zu geben, der es gar nicht bedarf und dieses durch die Constitution hinlänglich besitzt; auch ist schon richtig bemerkt worden, daß auf eine durchaus fehlerhafte und ungerechte Weise, sich der Beschlus nicht auf alle Staatsbürger gleichmäßig erstreckt — dies sind indes die Gründe nicht, um deren willen er denselben verwirft, sondern er that es, um der, der Gesetzgebers durchaus unwürdigen Sprache willen in welcher der Beschlus abgefaßt ist. Die Regierung will inne werden, welche Glieder der alten Regierung sich von ihrem Wohnort entfernt haben, und zum voraus giebt sie diesen allen den Namen von Landläufern! So gerechter Verdacht gegen diese Personen auch vorhanden seyn mag und gewiß vorhanden ist; so sind doch wohl auch einige oder einer unter ihnen, die der gültigsten und wichtigsten Gründe wegen ihre Heimat verlassen haben und deren Patriotismus um so mehr Achtung verdient, je mehr er etwa von ihren alten Collegen ist verkannt worden. Die Möglichkeit allein solche Männer durch den vorgelagerten Beschlus auf eine unwürdige Weise zu behandeln gebietet dem Senat ihn zu verwiesen. Muret: allerdings sind die Ausdrücke, in denen der Beschlus abgefaßt ist, tadelhaft und unschicklich, es scheint eher von Maasregeln gegen eine Zigeunerbands als gegen ehemalige aristokratische Regierungsglieder, die Rede zu seyn; dennoch scheint es ihm sehr gefährlich den Beschlus zu verwiesen. Das Volk muß sehen und glauben, daß von allem, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit beitragen kann, nichts versäumt wird. Er will ihn auch annehmen, weil man den vorhergehenden verworfen hat; verwirft man diesen wieder, so wird der Senat der Gleichgültigkeit bei den Gefahren des Vaterlands angeklagt und für mögliche Ereignisse verantwortlich gemacht. Ochs: daß der Gesetzgeber dem Direktorium, welches freilich für sich selbst Macht genug hätte zu thun, was der Be-

schluß will, zubekommen, ist kein Grund zur Verwerfung; oft ist es sehr gut, daß eine Autorität die andere erinnert. Die Ausdrücke, deren sich der Beschuß bedient, sind allerdings schlecht und unbestimmt, die meisten Aristokraten sogar sagen, er gehe sie nichts an, weil sie nicht eigentlich im Lande herumlaufen, indes da es um keine Strafgesetze zu thun, müsse man auch den Ausdruck nicht so genau nehmen und durch die Verwerfung würde die Aristokratie verleitet werden, Hoffnungen auf den Senat zu bauen; der Beschuß wird angenommen.

Der Senat erhält und bestätigt nachfolgenden Beschuß „Auf Vorschlag eines Mitglieds hat der grosse Rath den Zuständen der Sachen angemessen gefunden zu beschließen: daß das sämmtliche Vermögen aller Klöster, Stifter und Abteyen von Stund an, solle mit Sequester belebt und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bei hoher Strafe untersagt seyn, nichts von denselben veräußern zu dürfen.“

Grosser Rath 9 May.

Auf den Antrag des B. Jomini soll eine Deputation aus den gesetzgebenden Räthen, den B. Geschäftsträger Mengaud über die Rettung aus der Gefahr, in der er sich befunden haben soll, beglückwünschen.

Von Appenzell außer Norden hinter der Sitter erschienen 4 Abgeordnete in dem grossen Rath, welche nicht nur mit hinlänglichen Beglaubigungsschreiben, sondern auch noch mit einer Empfehlung des B. Commissair Napinaz versehen sind, der zufolge sie als Abgeordnete dessjenigen Theils dieses Kantons, welcher zuerst die Constitution annahm, für Repräsentanten des ganzen Kantons anzusehen sind: von den später sich vereinigten Theilen desselben werden die 4 übrigen Deputirte in den grossen Rath gewählt werden. Die neuen Mitglieder empfangen den Bruderkuß und werden in die Versammlung aufgenommen.

Haas tragt im Namen der Militärcommission die Organisation einer Leibwache für beide Räthe und das Directorium an, der zufolge dieselbe aus 300 Mann Infanterie und etwas Artillerie und Cavallerie bestehen, und einstweilen aus dem nicht entwaffneten Kanton Basel gezogen werden soll. Der Antrag wird angenommen.

Deloës schlägt im Namen der Criminaljustizcommission ein Gesetz vor, nach welchem jeder, der sich an fremden bei der helvetischen Republik anerkannten Geschäftsträgern vergreift als Verbrecher an der Nation gestraft werden soll: angenommen. Suter theilt im Namen einer Commission, ein Gutachten über die innere Organisation des Directoriums mit, welches angenommen wird.

Detray fordert Niedersezung einer Commission, welche sich mit Entwicklung des 8ten Artikels der

Constitution beschäftige. Huber glaubt dagegen eine Commission nothwendig, welche ein Schema über alle Arbeiten der Gesetzgebung und besonders über die Ordnung in der sie nach einander behandelt werden sollen, berathe, indem ohnedies keine allgemeine Plausibilität in die gesetzgebenden Arbeiten gebracht werden könnte: dieser letztere Antrag wird einmütig angenommen und in die Commission ernannt: Kuhn, Huber, Koch, Secretan und Carrard.

Andrerweth verlangt Bestimmung des Grads der Verwandtschaft, der zwischen den Kantonsschulhaltern und densjenigen obrigkeitslichen Personen statt haben kann, welche von diesen ernannt werden. Auf Zimmermanns Antrag wird dies an die Commission gewiesen, welche sich mit andern ähnlichen Verwandtschaftsgraden zu beschäftigen hat.

Haas wünscht, daß da Einsiedeln, dieser Sitz des Überglaubens von den Franken zerstört werden wird, das Klostergebäu erst zum Vortheil der Nation geräumt werden möchte, indem dadurch auch die Bauten, welche Arau vorzunehmen gesünnt ist, erleichtert werden könnten. Fierz findet den Vortheil, der hierdurch erreicht würde unbedeutend und will daher nicht, daß sich die Nation mit diesem Zerstörungsgeschäft abgabe. Wyder stimmt dieser letzten Meinung bei und will nicht, daß Arau aus Nationalgütern bauen soll. Nellstab und Jomini folgen dem Antrag von Fierz. Haas will nun Versteigerung aller brauchbaren Dinge, zum Vortheil der Nation, vor Einsiedlens Zerstörung. Zimmermann und Escher fordern Tagesordnung über diese ganze Berathung, weil sich die Gesetzgebung weder mit Zerstörungen noch mit Versteigerungen beschäftigen soll. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium begeht schleunige Breidigung des Volks gegen die neue Constitution: dies Verlangen wird in die allgemeine Beeidigungscommission gewiesen.

Die Versammlung bildet sich in eine geschlossne Commission, um über jene kaufmännische Gegenstände Verfügungen zu treffen, welche den 7 May schon die Schließung der Versammlung verursachten.

Senat 9 May.

Ein Schreiben des fränkischen B. Commissair Napinaz von Zürich am 18. Floreal, zeigt an, daß sich die sechs vom Kanton Appenzell hinter der Sitter zu Herisau gewählten Deputirte in die gesetzgebenden Räthe bei den fränkischen Behörden in Zürich gemeldet haben. Daß diese gut finden die sechs gewählten Deputirten, sollen, indem sich der Kanton Appenzell der neuen am 15. Floreal beschloßnen Landesheilung, weil sie ihm unbekannt war, bei seinen Wahlen, noch nicht habe gemäß betrachten können — als rechtmäßige Abgeordnete des Kantons Sennis angenommen werden und die verschiedenen Kantone, die den neuen Kanton Sennis bilden sollen die sechs

übrigen Repräsentanten, die diesem Kanton zukommen, nach Vorschrift der Constitution wählen. Lüthi von Solothurn will die Deputirten als Deputirte des Kantons Appenzell annehmen, da dem Senat die neue Eintheilung der kleinen Kantone noch auf keinerlei offizielle Weise bekannt ist. Lafléchere will sie nicht annehmen, da die Wahlen auf jeden Fall constitutionswidrig seyen; den Kanton Sennis kennt der Senat noch nicht, und der Kanton Appenzell hätte 12 und nicht 6 Deputirte wählen sollen. Stäpfer spricht für die Annahme: der Theil des Kantons Appenzell, welcher Deputirte sendet, habe sich früher schon durch seine Unabhängigkeit an die Constitution ausgezeichnet; daß er nur die Hälfte der Deputirten des Kantons wähle, sei eine Folge seiner Mäßigung und Bescheidenheit. Die 2 Deputirten in den Senat Barthl. Thörlig von Herisau und J. C. Bundt von da, weisen hierauf ihre Vollmachten vor und nehmen Sitz in der Versammlung.

Der Senat erhält den Beschluß, durch welchen dem Direktorium Vollmacht erteilt wird, die Kantonsobrigkeiten im Kanton Baden um der dringenden Umstände willen zu ernennen bis sie gesetzmäßig eingerichtet werden könnten — durch welchen zugleich eine beigelegte Eintheilung dieses Kantons in Districte samt der Bestimmung seines Hauptorts vorgeschlagen wird. Erauer: da der Kanton Baden seine Repräsentanten gewählt hat, so müssen auch Wahlmänner vorhanden seyn; warum sollen diesen die übrigen Wahlen nicht anvertraut werden können? Lafléchere der Vorschlag ist constitutionswidrig und räumt dem Direktorium ein ungemein gefährliches Recht ein. Langtadelt den Entwurf der Districtseintheilung als durchaus fehlerhaft. Ein anderer Deputirter des Kantons Baden wundert sich über das Begehren des Direktoriums, die Obrigkeiten dieses Kantons selbst wählen zu dürfen, und verwirft die Districtseintheilung, als sehr schlecht. Lüthi von Solothurn tadelt es, daß der Beschluß drei verschiedene Gegenstände verbindet. Der Beschluß wird verworfen.

Die zu Untersuchung der zwei Beschlüsse über die Anzahl und Verrichtungen der Minister niedergesetzte Commission, stattet ihren Bericht ab. Sie nimmt den Grundsatz an, daß 6 Minister seyn sollen und daß die Eintheilung ihrer Verrichtungen nach dem vom Direktorium vorgelegten Plan diesmal bestehen könne in der Übersicht, daß das Direktorium selbst in der Folge, wann die Zahl der 6 Minister nicht mehr nothig erachtet wird, entweder über derselben Reduction oder Veränderung der ihnen obliegenden Verrichtungen, den gesetzgebenden Räthen Vorschläge eingeben werde, zumal diese Veränderungen zu allen Zeiten in Folge der Constitution Platz haben können. Sie rath also zur Annahme des Beschlusses an. Erauer und Genhard wollen nur 4 Minister; Han und Lafléchere ebenfalls. Ein Minister, der allenfalls zu

vielartige Geschäfte habe, könne sich eine Cangley mehr einrichten und einen Oberschreiber mehr ernennen. Usteri: dieses würde keine Erleichterung für den Minister, nur für die unter ihm stehenden Arbeiter, unter die die Arbeiten sich mehr vertheilen, seyn: der Minister, der für alles verantwortlich ist, was in seinem Ministerium geschieht, muß die Arbeiten von mehreren Cangleyen, so gut wie von einer einzigen, unter steter Leitung und Aufsicht haben. Er stimmt für die Annahme des Beschlusses. Murat glaubt, es werde, wenn einmal 6 Minister gewählt sind, schwer halten ihre Zahl wieder zu verringern, indes sieht er nicht, wie man das Begehr des Direktoriums abschlagen könne. Ochs spricht ebenfalls für den Beschluß; beim gesetzgebenden Corps stehe es in der Folge immer, das Direktorium zu fragen, ob es nicht glaube, die Zahl der Minister könne verminderd werden; mit 19 Stimmen gegen 17 wird der Beschluß verworfen.

Der grosse Rath zeigt an, daß er eine Abordnung von 2 Mitgliedern an den B. Minister Mengaud sende, um demselben Theilnahme an seiner glücklich überstandnen Gefahr zu bezeugen; er lädt den Senat zu einer gleichen Abordnung aus seinem Mittel ein; der Senat ordnet die B. Zäslin und Dolder zu diesem Besuch ab.

Der Senat erhält folgenden Beschluß: Das Vollziehungsdirektorium giebt den gesetzgebenden Räthen Nachricht, daß die Englische Regierung alle Zahlungen an Schweizerhäuser verbitten habe, und daß wirklich verschiedene Wechselbriefe die von den Verwaltern der Staatsfond, die die vormalige Berner Regierung in Engelland besaß, gezogen worden, mit Protest zurückgekommen seyen.“

Nach Anhörung des Rapport einer zu Berathung dieses Gegenstandes ernannten Commission hat der grosse Rath folgenden Beschluß genommen: 1) das Vollziehungsdirektorium zu begwältigen jede schikliche Maasnahme zu Erhaltung des helvetischen Staats- und Privateigenthums, oder zu Bewirkung der bestsmöglichen Entschädigung vorzuführen, bis dasselbe offiziell mit den wahren Gründen des Englischen Beschlags und der Ausdehnung bekannt seyn und dem gesetzgebenden Corps zu seiner Zeit darüber nähere Nachricht gegeben wird. 2. Den Schweizerbürgern die wegen engl. Passifanforderungen und namentlich für Rückzahlung des Werths der in England seit dem 1. April d. J. protestirten Wechsel, durch Gläubiger, sie seyen Schweizerbürger oder Fremde gerichtlich belangt werden könnten, solle eine Frist von 3 Monaten gestattet werden, während welcher sie für die gleichen Auslagen nicht gerichtlich betrieben werden können — der Senat bildet sich zu Berathung des Beschlusses in eine geschlossene Sitzung und ernennt nachher zu näherer Prüfung desselben eine Commission, die aus den B. Hornerau, Keller, Dolder, Zäslin und Bauchet besteht.

Grosser Rat, den 10. May.

B. Graf von Appenzell wird zur Probe als deutscher Dollmetscher eingeführt.

Das Directorium theilt Nachricht mit, von dem Einfall der kleinen noch nicht vereinigten Kantone in den Kanton Oberland, von dem guten Beragen der Gemeinde Brienz und von dem standhaften Benehmen des B. Willi, Michel Fischer und Grossmann, die sich bei diesem Aulus um das Oberland verdient gemacht haben, und dafür von dem Directorium eine schriftliche Dankbezeugung erhalten haben.

Das Directorium verlangt schleunige Disritts-Eintheilung der Kantone Luzern und Solothurn: Für die Eintheilung Luzerns wird eine Commission aus den B. Wyder, Kilmann, Herzog, Chinger und Bucher niedergesetzt, die Eintheilung Solothurns soll durch die hiezu schon bestimmte Commission ungesäumt entworfen werden.

B. Minister Mengaud dankt in einem Schreiben für den freundschaftlichen Anteil den die gesetzgebenden Räthe an seiner Person genommen haben, und versichert sie seiner Ergebenheit.

Die provisorische Regierung von Lugano meldet daß der Distrikt Lugano seine Wahlmainner gewählt habe, daß aber von der Vereinigung des Maynthal und Lugaris noch nichts Bestimmtes bekannt seyn. Sie fordert Erläuterung über verschiedene Unbestimmtheiten der Konstitution — an die über schattiche italiänische Gegenstände niedergesetzte Commission gewiesen. Das Volk des Rheintals zeigt an, daß es die Konstitution angenommen habe — Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde von Bern äussert den Wunsch, daß die in Piemont stehenden Berner Regimenten zurückgezogen werden, um nicht in den Fall zu kommen, gegen die dort aufkeimende Freiheit zu kämpfen.

Der fränkische B. Commissair Napinaaz theilt einen Brief des fränkischen Vollziehungs-Directorium mit, welches erklärt, daß der B. Ochs sein Zutrauen keineswegs verloren habe, sondern dasselbe ihn vielmehr als die eifrigste Stütze der Konstitution hoch schätzt. Es wird geklatscht.

Ein katholischer Schwarzwälder-Bürger äussert in einer Bußchrist den Wunsch eine reformirte Argauer-Bürgerinn heirathen zu können. Auf Secretans Antrag wird zur Tagesordnung geschritten, indem die Konstitution volle Gewissensfreiheit gestattet.

Detrax zeigt an, daß die Freiburger Administrationskammer sich von den ehemaligen Lemanischen Gemeinden Peterlingen und Bisflisburg Rechnung über ihren Salz-Verkauf geben lassen wolle, da aber die Produkte dieses Salzverkehrs zur Hypothek einer durch die ehevorige provisorische Lemanische Regierung aufgenommenen Ausleihung gegeben worden, so fordert Detrax daß die Freiburgische Verwaltungskammer von ihren Maasregeln abgemannt und die Hypothek als vollständig und gültig bestätigt werde. Secretan

will diesen Gegenstand zu sorgfältiger Untersuchung an eine Commission weisen. Zimmermann fordert Anerkennung der Gültigkeit der Hypothek und folgt übrigens Secretan. Escher verlangt die Tagesordnung, in dem der Gegenstand dieser Bitte kein Gesetz, sonder eine Maasregel der vollziehenden Gewalt erfordere. — Mit Stimmenmehrheit wird die Hypothek gültig erkannt, eine Commission niedergesetzt und in dieselbe geordnet, Secretan, Detray, Deloës, Zimmermann und Escher. Einige Arauer Patrioten zeigen schriftlich an, daß die Pfarrer im Ganzen genommen noch nicht Constitutionsanhänger seyen und dagegen mehrere sich gegenrevolutionär betragen. Sie schlagen einige Maasregeln hierüber vor. Gräfenried will eine Untersuchungskommission, Deloës eine allgemeine Commission gegen Contrarevolution. Suter die Pfarrer sollen den gewohnten Bürgereid leisten: frei zu leben oder zu sterben. Egg von Ellikon liest eine Abhandlung über den gesogenrevolutionären Geist, der in vielen Gegenden Helvetiens herrschet, vor — Endlich wird in Rücksicht der Bitte der Berner Freiheitsfreunde, und der gegenrevolutionären Pfarrer eine Commission niedergesetzt und in dieselbe geordnet, Egg von Ellikon, Gräfenried, Suter, Wyder und Secretan.

Huber wird durch allgemeinen Ruf in seinem Präsidio bestätigt, und Escher und Carrard auf ähnliche Weise zu Secretairs erwählt.

Die Versammlung bildet sich über die gestrigen Angelegenheiten wieder in ein geheimes Committee.

Pauli wünscht Entlassung, indem er die Geschäfte der Gesetzgebung nicht kenne, und bei Hause dem Vaterlande besser dienen könne. Tagesordnung.

Senat 10. May.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluss über eine provisorisch aus dem Kanton Basel zu stehende Leibwache für die Räthe und das Directorium.

Fornerau stattet im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses, betreffend die in England sessirirten Schweizer-Güter niedergesetzten Commission einen Rapport ab; die Commission findet den ersten Artikel des Beschlusses, theils überflüssig, theils undeutlich; das letztere, in Rücksicht auf die erwähnten Entschädigungen, und das erstere, weil bereits durch einen früheren Beschluss als Repressalien und sich befindende englische Eigenthum ist gelegt, und das Directorium zu jeder hierzu dienlichen Maasregel be Vollmächtigt worden — Den 2ten Artikel, welcher den Schweizer-Bürgern zu Ablösung der englischen Privatschulden, hauptsächlich zu Wiederbeschaffung der in England seit dem 1. April sessirten Wechsel, eine drei monatliche Frist gestattet, findet die Commission aus politischen sowohl als mercantilischen Gründen durchaus verwerflich.

Die Fortsetzung im 22. Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben von Escher und Usteri,
Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwei und zwanzigstes Stück.

Senat 10 May.

(Fortsetzung.)

Sie sieht darum nur geringe Privatvortheile, die hingegen Ausländern, mit denen wir nicht im Kriege leben, zum Nachtheil gereichen, und einen Theil der helvetischen Bürger auf Unkosten der andern begünstigen würde, denn man kann dem Schuldner keine Frist gestatten, ohne dadurch dem Gläubiger zu schaden — Will man die Maasregel in Rücksicht auf reine Politik und damit verbundene Interessen betrachten, so ergiebt sich nach dem Befinden der Commission, daß diese Vorkehr ungerecht wäre, weil es Ausländer, mit denen wir nicht auf feindlichem Fuß stehen, treffen könnte, und weil kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben soll. Sie wäre auch unpolitisch, weil sie durch ihre Ungerechtigkeit unschätzbar dem Nationalcredit einen nachdrücklichen Schlag versetzen würde, wodurch der Verkehr und Handel Helvetiens mit dem Ausland bald unterbrochen werden müßte, und da bei der wenigen Fruchtbarkeit unsers Landes, der Regierung die nachdrücklichsten Hütsquellen aus dem Handel und der Industrie der Einwohner fließen müssen, so würde durch solche Beschlüsse, die den Nationalcredit schwächen, die neue Republik in ihrem ersten Anfange dem Untergange entgegen geführt werden — Die Commission rath zur Verwerfung. Nach einer in geschlossener Sitzung vorgenommenen Berathung wird der Beschlus verworfen.

Der fränkische Commissar Mappin a schreibt von Zürich unterm 17. Floreal an den Senat folgendes:

Der Brief den ich vom Directorium der fränkischen Republik erhalten, und den ich die Ehre habe Ihnen abschriftlich mitzuteilen, wird Sie über den Gegenstand dieser Sondung unterrichten, Sie sind ersucht, denselben, so wie sein Inhalt es erheischt, bekannt zu machen. Republikanischer Gruß
Mappin a.

Paris 9. Floreal im 6. Jahr der Republik.
Das Vollziehungsdirectorium an seinen Commissar in Helvetien.

„Das Directorium vernimmt mit Missvergnügen, daß man in der Schweiz das Gerücht verbreitet hat, als habe der B. Ochs das Vertrauen desselben verloren, es tragt Ihnen besonders auf allen denjenigen, die dieser Verlaumdung einigen Glauben beigemessen haben, ihren Irrthum zu benehmen. Nie wird das Vollziehungsdirectorium den feurigen Eifer vergessen, den der B. Ochs für den Dienst und die Befreiung seines Vaterlandes bewiesen hat. Es macht sich zur Pflicht ihm das Zeugniß zu geben, daß ohne seine Bemühungen die Oligarchie und die Feinde der fränkischen Republik noch in Helvetien herrschen würden.“

„Das Vollziehungsdirectorium hofft, daß dieser achtenswerthe Bürger fortfahren wird, alle seine Kräfte anzuwenden, um sein

nem Werke Festigkeit zu geben, und vorzüglich um sich jedem Eingriff in die Konstitution zu widersezen, da es hinlänglich bewiesen ist, daß jede Veränderung in einem andern Sinn und in einem andern Zeitpunkt, als dem der durch die Constitution selbst festgesetzt ist, nur von Feinden der helvetischen Republik angetragen werden kann, von Leuten, die nur Verwirrung anrichten, oder gar einen Bürgerkrieg erregen wollen, vermittelt dessen sie die Schweiz wieder unter das Joch ihrer ehemaligen Beherrschter oder einer fremden Macht zu setzen trachten.“

„Sie werden die Gesinnungen des Vollziehungsdirectorii dem B. Ochs und allen Freunden der fränkischen Republik, denen sie dieses zu eröffnen gut finden, mittheilen.“

Der Präsident des Vollziehungsdirectorii
Merlin.

Es wird gellatscht, und auf Lüth i's von Solothurn Antrag der Druck des Briefs und seine Einräckung ins Protokoll beschlossen. La Flechete sagt, so sehr der erste Theil des Briefs ihm Freude gemacht, so krankend sei dagegen der zweite für ihn. Er wünschte sehr zu wissen, worauf sich derselbe beziehen soll? Ochs erwiedert, es habe dieses gewiß keinen Bezug auf das was der Senat bis dahin gethan habe, indem sich darin nichts constitutionswidriges finde; wohl aber könnte es sich auf Vorgänge im grossen Rath, die dem Geiste der Constitution zuwider laufen, beziehen. Usteri ist sehr überzeugt, daß der Brief des Directorii keinen Tadel dessen was bisher im Senat geschehen ist, enthalten kann, weil der B. Ochs an allen Vorschlägen zu Constitutionsabänderungen Anteil gehabt, dazu gestimmt, und einen der ersten Pläne im Revisionausschuß erhalten hat.

Der fränkische Minister Mengaud dankt schriftlich für die Theilnahme, die ihm der Senat bewiesen — Der Senat empfängt und genehmigt den Beschlus, betreffend diejenigen, so sich an der Person eines auswärtigen Ministers in der Schweiz vergreifen würden. Eben so wird ein Beschlus gebilligt, der nachfolgende Amtskleidungen bestimmt.

Costume der Minister: Blauer Rock, so geschnitten wie ihn die öbern Gewalten tragen mit gelben Knöpfen. Beinkleider oder Pantalons von gleicher Farbe und Tuch, die Aufschläge der Ermel nur mit einer einfachen leichten Brodierung von Gold — Eine weiße Weste als Gilet — Eine dreifarbig Scharpe um den Leib zu tragen, mit seidnen Franzen. Ein einfacher runder Huth.

Costume der Nationalstatthalter: Ein gleicher blauer Rock und Beinkleider, aber ohne Brodierung, ein gleiches Gillet, ein aufgestütter, schmal mit Gold bordirter Huth, und eine dreifarbig Scharpe um den Leib.

Costume des Unterstatthalters: Das Kleid nach Belieben, eine grüne Scharpe um den Leib, ein einfacher rundrer Huth.

Costume der Agenten: Jedes Kleid das ihnen beliebt, und eine grüne Binde um den rechten Arm.

Costume der Kantonsverwalter: das Kleid nach Belieben, eine rothe Schärpe und ein runder Hut.

Costume des obern Gerichtshofs: Ein schwarzer Stock, wie die der obern Gewalten geschnitten. Weste und Beinkleider von gleicher Farbe. Eine dreifarbigie Schärpe über die rechte Schulter zur linken Hüste getragen, und da in eine Schlafse geschlungen, ein runder Huth mit einer rothen Strausfeder.

Costume der Kantonsrichter: Das Kleid nach Belieben, eine Schärpe von zwei Farben, gelb und grün, über die rechte Schulter zur linken Hüste getragen; ein einfacher runder Huth.

Costume der Distriktsrichter: Jedes ihnen beliebige Kleid; eine Schärpe von rother Farbe über die rechte Schulter zur linken Hüste getragen.

Lüthi von Solothurn stattet im Namen der zur Prüfung des Beschlusses über die neue Eintheilung der noch nicht vereinigten Kantone gesetzte Commission, einen Bericht ab — Die Commission würde, verschiedner Fehler wegen, die sie in dem Vereinigungsprojekt findet, die Verwerfung des Beschlusses anrathen; da aber der B. Commissair Nappinaz in einem Schreiben, das beim grossen Rath liegen soll, und dem Senat noch nicht zugekommen ist, den projektirten Plan wirklich ausführen zu wollen, sich erklärt haben soll, so rath die Commission die Mittheilung dieses Schreibens abzuwarten. Es wird beschlossen, die Commission soll sich den Brief des Commissair Nappinaz vom grossen Rath zustellen lassen. Der Senat erhält und genehmigt einen Beschluß, der die Instruktion des Directoriums an die Regierungstatthalter gut heißt

Zu Untersuchung des Beschlusses über die Salzassengelder, die die Freiburgische Verwaltungskammer in Anspruch nimmt, werden Fornerau, Vadou und Bertholet in eine Commission geordnet.

Grosser Rath, II. May.

B. Schnell von Nyon wird als französischer Dolmetscher zur Probe eingeführt.

B. Moulaç zeigt schriftlich an, daß die Berner Municipalität eine Bürger- und eine Ansässenkammer eingesetzt habe, und also dem deutschen Geist und Buchstaben der Konstitution zuwider, Stände unter den Staatsbürgern einföhre; Zudem machen sich diese Kammern an, mit einer selbst den ehemaligen Oligarchen unbekannten Strenge, bisherige Einwohner Berns aus der Stadt zu vertreiben. Secretan fordert, daß der Konstitution gemäß sich jeder Helvetier niederlassen könne, wo er wolle, und beweist daß keine Gemeinde das Recht habe die ihr unangenehmen Gemeindgenossen auszustoßen. Grauenried verlangt, daß, da diese Verfügungen der Berner Municipalität nur die Policei angehe, sich die Versammlung nicht damit beschäftige. Zimmerman widerspricht ihm. Escher anerkennt den Grundsatz allgemeiner Bürgerschaft im Staat, glaubt aber die Gemeinden seien als Gesellschaften anzusehen, die ein ausschließendes Eigentum besitzen, in die sich also nicht jeder Staatsbürger unbedingt rechtlicher Weise hineindrängen könne, daher fordert er Niedersetzung einer Commission, die sich über die Bedingungen berathe, unter denen ein Staatsbürger auch Mitglied jeder Gemeinde werden könne; den besondern Fall der wiederrechtlich scheinenden Maßregeln der Berner Municipalität wünscht er an die vollziehende Gewalt zu verweisen. Bourgois will auch eine Commission, aber daß keine Einkäufe in die Gemeinden statt haben. Carrard macht auf den 20. Art. der Constitution aufmerksam und billigt in dieser Rücksicht die Commission. Secretan erläutert

nochmals die Allgemeinheit des Bürgerrechts, billigt nun die Commission ebenfalls und schlägt vor, daß jede Gemeinde die Einkaufskümme in ihr Gemeindrecht unter gehöriger Revision zum Voraus bestimme. Endlich werden zur Berathung dieses Gegenstandes in eine Commission geordnet: Zimmerman, Haas, Dösch, Detray, Secretan, Hecht, Michel, Wildberger, Trösch, Mellstab, Anderwerth, Schöch, Enz, Chenau, Molaz, Wyder, Koch, Kilchmann, Cartier und Egg von Nyfen. Deputirte der Landschaft Tolkenburg erscheinen und zeigen an, daß die selbe schon vor 24 Tagen die Konstitution angenommen habe, und nun sey ihnen vom französischen B. Commissar Nappinaz eine neue Kantoneintheilung zugesandt worden, deren zufolge Tolkenburg an 2 Kantone getheilt werde: weil nun diese Zerreissung des Landes ganz dem Wunsch seiner Bewohner zuwider sey, so bitten sie dringend um Abänderung dieser Eintheilung. Da der Eintheilungsentwurf des grossen Raths noch nicht von dem Senat genehmigt ist, so wird beschlossen für einmal in den Gegenstand dieser Bitte nicht einzutreten; die Abgeordneten des Tolkenburgs erhalten die Ehre der Sitzung.

Das Directorium fordert Bestimmung über die Besoldung der Wahlmänner und der nun abgetretenen Kantonsrichter von Bern. Deloës will diesen Gegenstand an die allgemeine Besoldungskommission weisen; Detray verlangt eine neue Commission. Secretan will daß die Wahlmänner nicht bezahlt werden sollen. Cartier widerspricht diesen letztern Vorschlag, indem dadurch die altnern Staatsbürger von den Wahlkörps ausgeschlossen würden; endlich vereinigt sich die Versammlung dahin, die B. Deloës, GySENDÖRFER und Wyder in eine Commission zur Vorberathung dieser beiden Gegenstände zu ordnen.

Das Directorium zeigt an, daß der Regierungstatthalter von Baden Erklärung verlange, ob auch die Güter fremder geistlicher Klöster, Stifter und Abteien sequestriert werden sollen? Auf den Antrag Zimmerman geht die Versammlung zur Tagesordnung über, weil, da der Sequester über alle solche Güter decretirt worden, keine Ausnahme statt haben könne.

Das Directorium meldet, daß der Canton Appenzell die Konstitution angenommen habe; zugleich verlangt es schleunige Kantoneintheilung. Diese Nachricht und Verlangen werden sogleich dem Senat mitgetheilt.

Suter macht den Antrag, daß da eine neue Republik sich durch Menschlichkeit auszeichnen müsse, sogleich die Tonne abgeschafft werden soll. Der Antrag wird mit Beifallzuruf angenommen und beschlossen.

Zimmermann macht Namens einer Commission den Vorschlag des Staatssiegels, in welchem die Figur Wilhelm Tell mit der Umschrift: Helvetische Republik erscheint. Angenommen.

Trösch fordert einen öffentlichen Vertheidiger, weil die Konstitution auch einen öffentlichen Ankläger bestimmte. Wird an die Criminal-Jurikommission gewiesen.

Senat, II. May.

Der Senat empfängt einen Beschluß über die innere Organisation des Directoriums. Fornerau beklagt es, daß nun abermals der Gr. Rath Siegel und Unterschrift in einer Person des Directoriums vereinigt gegen den ausdrücklich geäußerten Willen des Senats; ein solches Verfahren des Gr. Raths missfällt ihm sehr, es sei weder freundschaftlich noch republikantisch; er verwirft den Beschluß. Deveyav und Schwaller verlangen eine Commission zu Untersuchung desselben; Zäslin spricht für seine Annahme. Murret: die Besorgung der Organisation aller Staatsgewalten ist von der drin-

gendetesten Wichtigkeit und immer verwerfen wir Beschlüsse, die uns dazu führen sollen — durch stetes Streben nach Vollkommenheit führen wir uns in den Abgrund; der Senat soll das Verwerfungsrecht, das er besitzt, nicht gegen jeden Beschluss, in dem irgend etwas mißfällt, ausüben, es müssen bedeutende Verwerfungsgründe vorhanden seyn, und diese sind im gegenwärtigen Fall nicht da — die Trennung des Siegels und der Unterschrift verschaffen keine Sicherheit gegen möglichen Missbrauch der Gewalt, die das Direktorium besitzt, und sie hat dagegen auch ihre besondere Schwierigkeiten, es können unangenehme und gefährliche Versäumnisse und Verzögerungen durch diese Trennung verursacht werden. Der böse Wille, von dem man hofft, daß der Vereinigung von Siegel und Unterschrift bestreikt kann die Trennung von beiden gerade auf eben so für die Republik gefährliche Weise missbrauchen; er will den Beschluss annehmen. Ochs: Weil dem Direktorium durch die Konstitution so grosse Gewalt gegeben ist, muß man in Entwurfung der organisirenden Gesetze die grösste Sorgfalt beobachten; es ist immer sehr bedenklich Siegel und Unterschrift einer Person anzutrauen; es wird dasselbe aber noch bedenklicher durch einen andern Art. des Beschlusses, durch welchen den Direktoren bewilligt wird, sich ohne besondere Autorisation zehn Stunden von der Residenz entfernen zu dürfen, so könnte ein Direktor, der Siegel und Unterschrift besitzt, sich ins Fristthal begeben, mit den Berner Emigranten sich vereinigen und die Gegenrevolution organisieren. Muret: Sezt man gegenrevolutionnaire Absichten bei einzelnen Direktoren voraus, so wird wahrlich die Trennung von Unterschrift und Siegel der Republik wenig Sicherheit versprechen können — Der Beschluß wird mit Stimmenmehr verworfen. — Der grosse Rath übersendet einen Beschluß, welcher die Ansprüche verschiedener Träger, mit Protest zurückgekommener Wechselbriefe der ehemaligen Bernerischen Regierung auf London und Wien beruft, derjelbe geht dahin, daß wenn die Forderungen durch die Verwaltungskammer in Bern für rechtmaßig erkannt worden seyn, sie als Schadens der helvetischen Republik angesehen und dem Direktorium aufgetragen werden soll, dieselben bald möglich ganz oder für einmal zum Theil nach Mapnahme der Ansprüchen bezahlen zu lassen — Der Beschluß ist von einem Schreiben des Direktoriums, das zu demselben einladet und von einem Vorstellungsschreiben des dabei vorsätzlich interessierten Wechselhauses Ernst und Schmidt in Bern begleitet — Nach einer in geschlossner Sitzung gehaltenen Berathung, übergibt der Senat den Beschluß einer Commission zur nahern Prüfung, sie besteht aus den Br. Fornerau, Bäslin, Keller, Dolder, Wauchet, Meyer von Krau, Lüthi von Langnau und Hoch.

Lüthi von Solothurn im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses über die neue Eintheilung der kleinen Kantone niedergesetzten Commission, wiederholt ihren gestrigen Bericht und fügt demselben bei, daß, da die in einer Erklärung des Br. Napina, enthaltne Eintheilung dieser Kantone ganz verschieden seye von jener, welche der grosse Rath in seinem Beschluß vorschlägt, so rathe sie neuerdings zu Verwerfung des Beschlusses — Bündt von Appenzell spricht sehr ausführlich gegen alle diese neuen Eintheilungspläne; die erste Konstitution soll befolgt werden, jede neue Eintheilung würde neue Revolutionen und neues Blutvergießen verursachen. Thörl von Appenzell ist gleicher Meinung: lieber wollten sie nur 6 oder 9 Deputirte senden und dagegen einen eignen Kanton bilden. Genhard spricht mit Hestigkeit gegen die Ungerechtigkeit, für noch abwesende Kantone gegenwärtig Abänderungen machen zu wollen. Lafleter bezeugt sein Besremde die besondern Interesse einzelner Kantone mit so viel Eifer verfechten zu hören, während hier weder Depräsentanten von Appenzell

noch von Zürich, sondern Depräsentanten von Helvetien sprechen sollten. Muret will den Beschluß angenommen wissen; die Grundsätze desselben seyen gut und richtig, Napina vollstreke den Vorschlag mit einigen Abänderungen; man solle den an sich guten Beschluß doch lieber freiwillig annehmen als sich ein fremdes Gesetz auflegen lassen; wenn wir ihn nicht annehmen, so befinden wir uns in der größten und unangenehmsten Ungewißheit — Mit 21 Stimmen gegen 13 wird der Beschluß verworfen.

Der grosse Rath theilt eine Vottschafft des Vollziehungs-Direktoriums mit, worin dasselbe die im Kanton Appenzell geschehene Annahme der Konstitution anzeigen und die gesetzgebenden Räthe einladen, die Eintheilung der bis dahin noch nicht vereinigten Kantone mit aller Beschleunigung in Berathung zu nehmen. Zu Untersuchung des Beschlusses ob und wie die ledig werdenden Stellen in der Legislatur und in den Distriktsgerichten sollen wieder besetzt werden, wird eine Commission aus den Br. Muret, Münger und Rahn bestehend, niedergesetzt.

Grosser Rath, 12. May. Vormittag.

Da der Senat auch den zten Vorschlag zur Organisation des Direktoriums verwirft, so wird dieser Gegenstand auf neue der Commission zugewiesen.

Egg von Rycken legt eine Distrikteintheilung des Kantons Zürich vor, welche angenommen wird.

Cartier schlägt eine Distrikteintheilung des Kantons Solothurn vor. Escher wünscht, daß dem Direktorium aufgetragen werde, da Frankreich schon einige Baslerische Dörfer an der linken Seite der Birs an sich gezogen habe, in Rücksicht der Solothurnischen Dörfer an der linken Birsseite, eine Unterhandlung mit der französischen Republik zu eröffnen, um diese Dörfer gegen einige andere französische Dörtschaften am rechten Birsufer auszutauschen. Carmintan und Gyensdörfer widersehen sich, indem Helvetien noch nicht im Fall sei seine äußern Gränzen zu berichtigten. Escher nimmt seinen Antrag zurück. Die Solothurnische Distrikteintheilung wird angenommen.

Die vorgeschlagene Distrikteintheilung des Kantons Baden wird vom Senat verworfen. Andrerwirth behauptet, es könne nun keine neue Eintheilung entworfen werden, weil Ungeißheit in Rücksicht auf Zug statt habe, indem der Senat die Vereinigung der kleinen Kantone verworfen hat. Escher verlangt Eintheilung, weil sonst keine Distriktsobrigkeiten gewählt werden können, und alles in Anarchie zerfälle; Zug möchte hier keine Hindernis, man soll eintheilen was da ist — das dazu kommende könne dann auch noch eingetheilt werden. Zimmerman will auch Eintheilung, aber die Bestimmung des Hauptorts dem Direktorium überlassen. Escher wiederholt sich; in dem nicht die vollziehende Gewalt, sondern die gesetzgebende Räthe Gesetze geben sollen. Dieser Antrag wird angenommen, die Entwurfung einer neuen Eintheilung an die Commission zurückgewiesen. Detray will diese Verfügung an Zug einberichten; auf Antrag Kochs, Eschers wird nach langer Berathung zur Tagesordnung geschritten.

Auf Antrag des Vollziehungs-Direktoriums wird der Zeitpunkt der Einsendung des Staatsvermögens-Etats durch die Verwaltungskammern um vier Wochen verlängert.

Das Direktorium fordert Erläuterung, was im 83. Art. der Konstitution unter den in demselben erwähnten Polizeybeamten verstanden sey. Secretan sagt; es könne nichts anders als die Kantonsgerichte gemeint seyn. Koch ist gleicher Meinung und zeigt, daß ohne dies die Constitution hier, so wie an andern Stellen, wenn sie wörtlich genommen wird, mit

sich selbst im Widerspruch wäre. Man vereinigt sich dahin, daß statt Polizeybeamten, Justizbeamten stehen sollte.

Das Directoriuum zeigt an, daß da der französische Commissair Pomiér in Freiburg alle Thater in einen wahrhaflichen Werth durch einen Befehl in Courts gezeigt habe, es diesen Befehl einstweilen lasst habe: man klarheit und auf Auftrag Koch soll dem Directoriuum für den festen Rath mit dem es sich den drückenden Maasregeln der französischen Commissairs niedersetzt, gedacht, und die schon verhängte Cassation bestätigt werden.

Das Directoriuum macht in einer Bischrist die gesetzgebenden Räthe verantwortlich für alle Folgen die aus der langsame Districtseintheilung herrühren können. Da der grosse Rath sich über diese Langsamkeit ganz unschuldig fühlt, so wird diese Bischrist mit einer Erklärung über die Nichtverantwortlichkeit des grossen Raths dem Senat zugesandt.

Die Freiburger Gemeinde Montagni wünscht in der Districtseintheilung vereinigt zu bleiben: diese Bitte wird der Freiburger Districtscommission übergeben.

Die Bezahlung wegen der Bernerischen Wahlmänner und abgetretenen Cantons-Richter niedergesetzte Commission macht ihren Bericht: Sie tragt für erste 2/4 Bernerfrauen, für letztere 8 Fr. als tägliche Besoldung an; erstere sollen von ihren Gemeinden, letztere aus dem öffentlichen Gut bezahlt werden. Jomini findet diese Besoldung zu stark; Koch vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

Die wegen Eintheilung der Gemeinden niedergesetzte Commission schüttet ihren Bericht ab; zu Entwurfung eines Dekrets will Escher denselben in die Commission zurückweisen. Koch macht einige Einwendungen wieder den Bericht, der aber angenommen und dem Sekretariat zur Abschaffung eines Dekrets übergeben wird.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Das Directoriuum begeht Mittheilung des Entwurfs über die Zusammenschmelzung der noch nicht vereinigten Kantone und des Beschlusses des Senats über denselben. Deloës findet diese Mittheilung bedenklich, weil der grosse Rath nicht mit dem Directoriuum korrespondiren könne, und fordert daher eine Untersuchungskommission. Secretan und Carrard finden dies zu ungünstig und wollen die Mittheilung gestatten. Koch fordert Tagesordnung, Anderwerth Mittheilung des Ansuchens an den Senat, indem derselbe den Entwurf in Händen und darüber abgesprochen habe. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Das Directoriuum zeigt an daß der französische Commissair Pomiér die öffentlichen Kassen in Solothurn obsignirt habe, und da alle bisherigen Vorstellungen über ähnliche Gegenstände fruchtlos gewesen seyen, so habe es den Regierungstatthaltern in Solothurn, Freiburg, Luzern und Zürich aufgetragen, alle von den fränkischen Commissairs besiegelten Kassen ebenfalls zu besiegeln; einen Courier nach Paris gesandt, um dort durch den helvetischen Minister Vorstellungen machen zu lassen, auch dem B. General Schauenburg und allen französischen Commissarien in Helvetien hievon Anzeige gegeben. Man erteilt Beifall über diese Maasregel.

Wyder verlangt Bestätigung einer Luzernerischen Verordnung über die noch einstweilige Verbehaltung der Wirthschaftshäuser Polizey. Man geht zur Tagesordnung über.

Metz fordert Instruktion über die Erwählung der Volksrepräsentanten im Kanton Appenzell. Tagesordnung.

Senat 12. May.

Rahn stattet im Namen der zur Untersuchung des Beschlusses über die Ergänzung der allfälligen abgehenden Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und Districts-Gerichte niederge-

setzten Commission, einen Bericht ab und rath den Beschluß anzunehmen. — Die Commission hätte zwar gewünscht, darum bestimmt zu sehen, ob die Ergänzung der Districtgerichte auf die vorgeschlagene Art gewünschten Glieder, bei der nächsten Wahlversammlung auch wiederum in die Wahl kommen könnten; sie glaubt aber dieser Mangel könnte durch einen andern Schluss ersehen werden. Ufer findet die Erziehung der abgehenden Districts-Richter, durch von den übrigen zu nehmende Wahl, durchaus dem Geist und den Grundsätzen der Konstitution wieder. Ochs stimmt für die Annahme des Beschlusses; der erste Theil desselben, der erklärt, daß keine Supleanten für die Gesetzgebung noch individuelle Stellvertretung zwischen den allgemeinen Wahlen statt haben können, seye dringend, da noch in verschiedenen Kantonen hierüber Ungewissheit herrsehe und solche Supleanten gewählt seyn: Der zweite Theil über die Erziehung der abgehenden Districts-Richter, könnte auch angenommen werden; die auf vorgeschlagene Art gewählten Richter werden nur auf kurze Zeit bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen dauern; in dieser Zeit wird man sich über eben ihm zwar klären, aber allgemein für zweidentlich angesehnen Konstitutions-Artikel Auflärung verschaffen können. Es steht in der Constitution: „die Wahlmänner wählen die Richter des Kantongerichts (solte sieben Gerichte) die Supleanten gewählter Richter“, u. s. w. Mirhin sollen auch die Districtsrichter Supleanten haben, welche die Stellen abgehender Richter einnehmen könnten. Der Beschluß wird angenommen.

Förnerau stattet im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses über die Gelder der Salzkassen zu Peterlingen und Wislisburg niedergesetzten Commission einen Bericht ab, und rath den Beschluß anzunehmen. — Er wird genehmigt.

Die Wiederbesetzung des Präsidiums und Sekretariats wird vorgenommen. — Baslin von Basel schlägt vor, den Präsidenten Ochs zu einem neuen Beweis der Freude, mit welcher der Senat das diesen Bürger betreffende Schreiben des franz. Vollziehungs-Directoriums empfangen habe, durch allgemeinen Beifalls-Zuruf neuerding zum Präsidenten zu wählen. Mit Gellatsch angenommen. La Flechere verlangt daß in Folge seiner gestrigen Bemerkung, der Präsident vom Senat aufgefordert werde, dem fränkischen Directoriuum in seiner Antwort zu melden, daß er immer im Senat treue Mitarbeiter gefunden habe und finden werde. — Die Sekretärs werden ebenfalls durch Beifalls-Zuruf bestätigt.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß über die Abschaffung der Tortur in Helvetien.

Eben so denjenigen über das Helvetische Staatsiegel.

Gehard legt im Namen einer Commission über die geschieden Gründe der Forstwissenschaft ein Gutachten vor; gemäß demselben wird ehrenvolle Meldung der überseiten Schrift im Protokolle beschlossen.

Zu einem Oberschreiber wählt sich der Senat den Bürger La Harpe.

Der grosse Rath übersendet eine Bothschaft des Vollziehungs-Directoriums, worin sich dasselbe über den Verzug der Districtsabtheilung der Kantone beklagt, diesem den allenthalben herrschenden Zustand der Anarchie, des Stillstands der öffentlichen Geschäften, und der hie und da spürbaren gegenrevolutionären Bewegungen zuschreibt und erklärt, daß es alle Verantwortlichkeit für die Folgen welche aus der Vernachlässigung jener Maasregeln erwachsen könnten, von sich ablehne. Der grosse Rath begleitet diese Bothschaft mit einer eingeschriebenen selbst mehrmahl wiederholten Vorlage, derselbe alle Verantwortlichkeit, die aus dem Aufschub auf die gesetzgebenden Räthe fallen könnte, von sich ablehnt.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Drei und zwanzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 22. May 1798.

Gesetzgebung.

Senat 12. May.

(Fortsetzung.)

Genhard und Crauer verlangen die Tagesordnung, da beide Bothschaften durchaus inconstitucionel seyen. Hornerau: Das Benehmen des Directoriums wie das des grossen Raths, ist inconstitucionel, aller Würde und allem Anstand zu widerlaus send; so könnte das Directorium jede ihm beliebige Maasregel den Gesetzgebira vorschreiben und von ihnen er trozen — indem es ihnen sagt: Wenn ihr nicht thut was wir haben wollen, so seid ihr für alles was Schlimmes erfolgen kann verantwortlich; und wenn der grosse Rath hinwieder diese Sprache gegen den Senat führen kann — wo bleibt dann die Freiheit des Senats? Möchte was vorgeschlagen wird noch so gut seyn, auf solche Drohungen hin erfodert die Würde des Senats, daß er den Vorschlag nicht annehme; er verlangt eine Commission, die berathen soll was für eine Antwort der Senat auf die Bothschaft zu ertheilen habe. Deveyay will, daß da der Senat in dem betreffenden Geschäft seiner Pflicht gemäß gehandelt hat, (von vier Distrikteintheilungen die ihm der grosse Rath vorgelegt, hat er zwei angenommen und zwei aus angegebenen Gründen verworfen,) dem Directorium darüber Rechenschaft geben, und ihm den Zustand der Sachen vor Augen legen. La stachere: Die Bothschaft spricht von Gegenrevolutionairs, wahrlich nichts wird den Gegenrevolutionairs grössere Freude verursachen, als wenn sie Kenntniß von diesen zwei Bothschaften erhalten; er verlangt ebenfalls eine nicht zahlreiche aus weisen und unparthenischen Männern bestehende Commission, die sich berathe was für eine Antwort der Senat einerseits dem Directorium, anderseits dem grossen Rath geben solle. Zäslin erklärt sehr ausführlich, wie in Rücksicht auf die bisherigen Distrikteintheilungsz Arbeiten der Senat, seiner Pflicht gemäß verfahren seye, und verlangt, der Senat solle erklären, daß er über die Bothschaft, als constitutionswidrig, zur Tagesordnung geschritten sei. Lüchi von Solothurn: Das Directorium wußt, als es die Bothschaft schrieb, offenbar nicht was es hat. Wenn es den grossen Rath eingeladen hat, sich mit einer Sache zu beschäftigen, so kann es, wenn

der grosse Rath der Einladung nicht zu entsprechen gut findet, keine Verantwortlichkeit auf sich behalten, aber es kann auch gegen den grossen Rath weiter nichts thun, Maasregeln von ihm durch Drohungen er trozen wollen, ist Despotie. Usteri misbilligt so sehr als einer seiner Collegen das Benehmen des Directoriums sowohl, als des grossen Raths; er findet es höchst unwürdig, daß die ersten Gewalten der Republik die Verantwortlichkeit auf diese Art von sich ab und einander zu weisen; es ist in der That beinahe ungezognen Kins dern gleich gehandelt, deren jedes die Schuld über einen Fehltritt von sich ablehnt, und auf seine Gespielen wirft — In einer Verfassung wie die unsrige, wo alle Arbeiten der constitutionellen Gewalten öffentlich sind, ist es sehr überflüssig sich darüber zu zanken, wo Schuld, versäumte Pflichten oder Verantwortlichkeit seyen — Der aufgeklärte Theil des Publikums wird sich durch den Augenschein überzeugen, und selbst urtheilen; und in dem gegenwärtigen Fall kann der Senat ruhig und überzeugt gethan zu haben was ihm zu thun oblag, das Urteil erwartet; er begehrt die Tagesordnung. Muret spricht in gleichem Sinn und verlangt ebenfalls die Tagesordnung. Ochs freut sich über die Einmuthigkeit, mit welcher der Senat die so befremdenden Bothschaften misbilligt, und sich gegen ihren Inhalt erklärt hat; er wünschte daß Niemand angetragen hätte der Senat solle sich rechtfertigen; denn er erklärt, daß er zu einer Rechtfertigung gegen das Directorium niemal hand bieten kann noch wird. Die Bothschaft des Directoriums ist ein neuer Beweis, daß dasselbe unter einem Einflusse steht, der das gerechteste Misstrauen gegen alles was es vor nimmt eins föllen müßt. — Daz das Directorium Misstrauen einz föllen, sei natürlich; schon ehe es ernannt ward, seinen Ränke gebraucht worden, vor denen man jetzt selbst erröthen müßt; er fodere jedes Glied des Senats auf zu bezeugen, ob ihm zu jener Zeit nicht seyea Dinge gesagt worden, die nun als die schändlichsten Lügen zum Vorschein kommen. Und der, der alle diese Ränke hauptsächlich betrieben, und gegen die Constitution lange gearbeitet habe, der sitzt nun im Directorium; er habe heimliche Abholen von ihm erlistet, und schene sich nun dagegen nicht hier öffentlich zu sagen, daß er ein Schurke sei — Wie er auf schlauen Wegen zu seiner Stelle gelange, so seye denz auch was seith r ges

schehen nicht minder schlecht — Das Directorium hat in diesen Tagen dem Verleger des offiziellen Tagblatts Postfreiheit für sein Blatt eingeräumt, ohne, wie es seine Pflicht gewesen wäre, bei der Legislatur darüber zu fragen; es that also Eingriffe in die weisse Gewalt die die Constitution den Gesetzgebern einräumt; ferner ernennt es vier Minister, und verlangt hernach von der Gesetzgebung Bewilligung für Sechse, weil die ernannten nicht alle dem Umfang ihrer Geschäfte gewachsen seien; während es ganz umgekehrt hätte versfahren, erst um die Anzahl fragen, und dann Männer suchen sollen, die alles was ihre Stellen erfordern leisten könnten; weiter hat es zu Gunsten einiger habhaftigen Intriganten einen Beschluss über zu bewilligenden Zahlungsausschub von drei Monaten verlangt — Alles Dinge die beweisen, daß im Directorium Personen sich befinden, die entweder mit Blindheit geschlagen sind, oder boshafe Absichten im Schilde führen; im ersten Fall sollen sie abtreten, im zweiten müssen sie entfernt werden — Nun wolle er aber auch noch etwas von dem bisherigen unconstitutionalen Schritte des grossen Raths sagen, derselbe hat uns vorgeschlagen den Directoren dictatorische Gewalt zu ertheilen, und dieses thaten die nämlichen Personen, die, ehe die Directoren erwählt waren, auf eine gleichfalls unconstitutional Weise die constitutionelle Gewalt des Directoriums eingeschränkt wissen wollten; es schlug uns ferner vor, dem Directorium Macht zu geben, die Kantonsobrigkeiten des Kantons Baden nach eigener Willkür ernennen zu dürfen; durch Directorialeinsluß bewogen, besteht der grosse Rath gegen den widerholt geäußerten Willen des Senats darauf, daß Siegel und Unterschrift beim Directorium in einer Hand liegen sollen; endlich schlägt es Uns vor, dem Directorium Erlaubnis zu geben, sich ohne besondere Autorisation zehn Stunden von dem Sitz der Regierung entfernen zu dürfen; eine Freiheit, die ein mit gegenrevolutionären Plänen umgehender Director brauchen kann, um sich im Frikthal mit allen Bernerschen Emigrierten und Aristokraten zu vereinigen — Zu allem diesem fehlte nur eins noch: daß man die Responsabilität von sich abwälze; dieses letzte Siegel auf die innere Conspiration wird durch die vorliegenden Bothschaften ausgedrückt. Er schließt dahin, daß keine Commission ernannt werde, da eine solche und jede von ihr zu entwerfende Antwort nur Furcht verrathen würde; dagegen soll der Senat in seinem Protokolle erklären, daß er zur Tagesordnung geschriften seye; weil die eingesandten Bothschaften unconstitutional sind, der gesetzlichen Autorität des gesetzgebenden Körpers Abbruch und einen Eingriff in die Nationalfreiheit thun; er füge noch bei, ohne hievon die Einrückung im Protokoll verlangen zu wollen; weil sie weitaussehende ehregeizige Absichten verrathen — Murat, Usteri und La Flecheré verlangen die einfache Tagesordnung über das Ganze — die Versammlung stimmt für die Einrückung der motivirten Tagesordnung im Protokoll.

Nachmittags 4. Uhr.

Der grosse Rath theilt eine Bothschaft des Directoriums mit, worin es angeht, daß, nachdem es Nachricht erhalten, durch fränkische Commissairs seyen die öffentlichen Cassen in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn versiegelt worden, dasselbe den Statthaltern dieser Cantone aufgetragen habe, diese Cassen ebenfalls mit dem Nationalstiegel zu bestiegeln, und daß es die Anzeige hievon, und die nachdrücklichsten Vorstellungen über diese Maasregel der fränkischen Commissairs nach Paris gesandt habe.

Das Directorium verlangt Mittheilung des Projekts der neuen Eintheilung der kleinen Kantone und dessen was der Senat darüber verfügt hat. Den Secretaries wird aufgetragen diese Mittheilung zu machen.

Bothschaft des helvetischen Vollziehungsdirectoriums an den grossen Rath.

Arau 12. May. 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Das Directorium erhält den Bericht, daß die öffentlichen Cassen in Solothurn von dem Commissaire Barbier unter Siegel gelegt worden seien, und vor einigen Tagen ist das nämliche in Luzern geschehen. Müde der fruchtlosen Declamationen, welche an die französischen Behörden dießorts ergangen sind, entschloß sich das Directorium, zu kräftigern Maasres geln seine Zuflucht zu nehmen.

Es hat daher an die Statthalter der Kantone Bern, Zürich, Freiburg und Solothurn Befehl geschickt, sogleich aus alle öffentlichen Cassen, welche von fränkischen Commissarien mit dem Siegel verwahrt werden, das Nationalstiegel zu legen, und davon den in der Stadt sich befindlichen frankischen Commissarien oder Commandantzen zu benachrichtigen.

Das Directorium hat sogleich einen Kurier mit der Nachricht von dieser Maasregel an den Minister in Paris geschickt, und auch den Overgeneral Schauenburg, den Minister Mengaud und den Commissaire Rappinaz davon benachrichtigt.

Republicanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungsdirectoriums Legrand. Steck, Gen. Secr.

Am 13ten May war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath. 14. May.

Carrard zeigt an, daß das französische Protokoll nicht verlesen werden könne, weil immer noch Mangel an Schreibern und Copisten sey, und dieser Mangel röhre von der Ungewissheit her, in der das Publikum über die Besoldungen stehe: es wird derselben Commission, die sich mit Ergänzung des Secretariats beschäftigt hat, aufgetragen, ein Gutachten über die Besoldung der Copisten zu entwerfen.

Zwei Volksrepräsentanten aus dem Wallis geben ihr Beglaubigungsschreiben ein, welches als gültig anerkannt wird; sie werden mit dem Bruderkuß vom Präsidenten in die Versammlung aufgenommen: einer derselben B. Russel versichert den Rath ihrer Ergebenheit für die Sache der Freiheit und für die helvetische Republik.

Das Volkziehungsdirektorium zeigt an, daß ein kleines Corps Freiwilliger aus dem Kanton Leman zu Stillung der inneren Unruhen des Wallis ausgezogen sey, und daß sich hierbei B. Perdonet besonders vortheilhaft ausgezeichnet habe; es wird Ehrenmeldung erkannt. Eben so wird angezeigt, daß Appenzell, Rheintal und St. Gallen die Constitution angenommen haben.

Die provvisorische Regierung in Lugano bittet nochmals um Rathsertheilung über die Organisation jener Gegenden und um Aufforderung der noch nicht vereinigten Districte zur Vereinigung. Auf Escher's Antrag wird dieser Gegenstand an die italienische Commission gewiesen, mit dem Auftrag, theils ein befriedigendes Antwortschreiben, theils aber einen Vereinigungsaufruf in italienischer Sprache zu entwerfen: Meyer wird dieser Commission beigeordnet.

Die Stadt St. Gallen macht schriftliche Vorstellungen gegen den von B. Commissar Rapina z bestimmten Hauptort Appenzell im Kanton des Santis. Haas sagt, die Gesetzgebung könne sich nicht in diesen Streit einlassen, weil die französischen Behörden diese Bestimmungen getroffen haben. Meier fordert daß um der Ruhe jener Gegenden willen St. Gallen nicht zum Hauptort bestimmt werde. Carrard fordert die Tagesordnung. Schoch und Russel sprechen wider die Verminderung der Kantone und wollen punktlich bei den in der Constitution bestimmten 22 Kantonen bleiben. Man geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium zeigt an, daß Unterwalden nicht dem Kernwald die Constitution angenommen habe.

Die provvisorische Regierung des Kantons Glaris meldet, daß dieser Kanton, der ungefähr einen Drittheil des von Rapina bestimmten Kantons der Linth ausmacht, 4 Repräsentanten erwählt habe, die sich bald mit den in Uri befindlichen Volksstelltvertretern vereinigen werden.

Die Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne bezeugt in einer Zuschrift ihre Freude über die Abschaffung der persönlichen Feudalrechte und aussert dabei noch folgende Wünsche: daß auf die Verwandten und Nachkommen der wegen Verbrechen Verurteilten, keine Strafe und Schande zurückfallen: daß die häufigen Galgen aus den Augen der menschenfreundlichen Bürger weg, und endlich, daß die in fremden Gold stehenden Truppen zurückgerufen werden möchten, um nicht wieder die Sache der Freiheit fechten zu müssen. Escher freut sich über die menschenfreundlichen Gesinnungen dieser Gesellschaft; wünscht aber, daß da das scheusliche Vorurtheil wider die

Unverwandten der Verurteilten, nicht allgemein sei und wenigstens in der nordöstlichen Schweiz nicht statt habe, auch keine allgemeinen Maßregeln darüber genommen werden: die beiden andern Gegenstände will er denselben Commissionen zur Untersuchung übergeben, welche schon früher gleiche Aufträge erhalten haben. Secretan stimmt diesem Antrag bei, doch fordert er ein Gesetz wider das unmenschliche Vorurtheil, welches auf Verwandte die Schande von Verbrechern ausdehnt, indem dieses im Leman noch allgemein herrschend sey. Kuhn stimmt bei und wünscht, daß die aus fremden Diensten zurückberufenen Truppen zur Bildung des besoldeten Nationalcorps gebraucht werden. Enz will, daß das Gesetz wider die Ausdehnung der Strafe auf Unverwandte der Verbrecher, besonders auch beim Selbstmord statt habe. Escher widersezt sich Kuhns Antrag, indem die Soldaten, welche bisher den Monarchen gedient haben, wahrscheinlich von keinem besondern republikanischen Geist beseelt seyn werden und also nur unter Einschränkungen in die besoldeten Nationaltruppen aufgenommen werden sollten. Endlich vereinigt sich die Versammlung zur Annahm des Antrags Secretans, und erkennt die größte Publicität für diesen Schluß.

B. Paris v. Afri empfiehlt sich als katholischer Prediger der gesetzgebenden Rath. Auf Antrag Cambrons wird diese Bitte aufgeschoben bis das Verhältnis der Religionslehrer zum Staat bestimmt ist.

Cartier schlägt im Nahmen einer Commission vor: daß, da die Zahlungsforderungen der Solothurner Oligarchen einen grossen Theil der armen Landsbürger in die bedrängtesten Umstände sezen und zur Contrarevolution reizen könnten, solche Zahlungsforderungen hypothecirter Kapitalien eingestellt werden sollen, bis hierüber ein Gesetz erlassen werde. Kuhn fordert, daß das Eigenthum als heiliges Recht geschützt und daher dieser Antrag verworfen werden soll. Deloës nimmt den Antrag in Schutz, weil die grosse Volksklasse nur dadurch vor gänzlichem Unglück geschützt werden könne. Koch anerkennt auch die Grundsätze der strengen Gerechtigkeit, findet aber doch die Umstände hier sehr dringend und wünscht eine nähere und gemilderte Bestimmung des Gutachtens. Spengler unterstützt das Gutachten und will dasselbe allgemein machen, weil auch im Argau die Schuldner stark gedrängt werden. Cartier vertheidigt seinen Antrag durch Darstellung der dringenden Umstände. Secretan billigt freilich die Grundsätze Kuhns, sagt aber, wir leben in revolutionären Zeiten, und daher seyen auch revolutionaire Maßregeln notwendig, aber diese müssen so milde als möglich gemacht werden. Escher sagt: „Unsre Verfassung ist auf die reinen Grundsätze des Rechts gegründet; das Volk sandte uns hierher um auf die gleichen Grundsätze Gesetze zu machen; die ehevorigen aristokratischen und oligarchischen Regierungen wurden gestürzt, weil

sie nicht auf reines Recht gegründet waren, und das Volk wünschte Änderung, weil immer nur nach den bloßen oft verkehrten Klugheitsbegriffen, nie nach dem absoluten Recht gehandelt wurde; daher erfordert unsre Stelle, noch neben der allgemeinen Menschenpflicht, daß wir vor allem aus der strengen Gerechtigkeit huldigen und diese uns zur unausweichlichen Richtschnur machen: freilich scheint jetzt der Vortheil der grössern Volksmasse dem strengen Recht entgegen zu stehen, und die Pflicht fordert uns auf dem Volke Hilfsmittel zu gewähren, aber diese müssen wir nicht in der Aufhebung und Einstellung der Gerechtigkeitspflege suchen, denn dadurch würden wir, auch bloß von der Seite der Klugheit betrachtet, einem kleinen Uebel steuern, um durch Auflösung der wichtigsten Gesellschaftsbande unübersehbares Unglück zu verursachen; sondern wir sollen auf gerechten und eben so auch klügern Wegen dem gegenwärtigen Uebel zubekommen: daher verlange ich Rücksendung dieses Antrags an die Commission, um andere Hilfsmittel, wie z. B. Anleihen oder dgl. Kurzhilfsmittel vorzuschlagen, die nicht dem Recht zuwider seien.“ Dcloes beruft sich auf den ehemaligen Grundsatz: „Salus populi suprema lex esto, und will daher den Vortheil der grössern Classe beschützen, aber das Gutachten zur näheren Bestimmung an die Commission zurückweisen. Carrard will auch das Volksglück, aber nur auf dem Wege der Gerechtigkeit, weil es nur da erreichbar sei; er folgt Escher ganz. Kuhn zeigt, daß nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Klugheit Verwerfung des Vorschlags fordere — denn durch das gleiche Zahlungsbeinstellen, welches die alten Oligarchen an der Entreibung ihrer Schulden hindern soll, würden auch die Witwen und Waisen ihres nothwendigen Unterhalts beraubt, daher soll der Antrag an die Commission zurück. Huber sagt: „die Gerechtigkeit ist die Stütze aller menschlichen Verbindungen — verachten wir diese durch Auflösung freiwillig geschlossner Verträge, so zerreißen wir alle Bande der Gesellschaft und bringen Jammer und Elend statt Glückseligkeit über das Volk; ich fordere, daß das Gutachten mit dem ausdrücklichen Auftrag in die Commission zurückgewiesen werde, daß sie andere Hilfsmittel vorschlage, die die Gerechtigkeit nicht verlegen.“ Dieser letzte Antrag wird mit Mehrheit der Stimmen angenommen und der Commission noch beigeordnet, Kuhn und Dcloes.

Ein Entwurf der Eintheilung des Kantons Schafhausen in 3 Distrikte wird angenommen,

Senat, 14. May.

Die Deputirten des Kanton Wallis

Jac. Valentin Sigristin

Anton Augustini

Joh. Jac. Duc

Joh. Jac. Zulier

weisen ihre Vollmachten vor und erhalten Sis im Senate.

Usteri verlangt, da nun ein Oberschreiber gewählt sey, solle die Versammlung bestimmen, auf welche Art von nun an Gleichförmigkeit in den Verbalprozessen beider Sprachen müsse erhalten werden. Murat verlangt das nämliche in Rücksicht auf die bisherigen Verbalprozesse. Einer Commission, die aus den B. Lüthi von Solothurn, Erauer und Lafler besteht und der die Secretarien beiwohnen sollen, wird aufgetragen einen Vorschlag zu machen.

Ein Beschlus über die Bezahlung der abgehenden Mitglieder der Bernerischen Verwaltungskammer und der Wahlmänner dieses Kantons, wird an eine Commission gewiesen.

Der Senat erhält und genehmigt die Distrikteintheilung des Kantons Zürich; dieselge des Kantons Solothurn wird einer Commission übergeben.

Ein Beschlus, nach welchem im 83. Art. der Constitution das Werk Justizbeamte an die Stelle des Werkes Polizeibeamter gesetzt werden soll, wird einer aus den B. Lüthi von Solothurn, Murat und Erauer bestehenden Commission zur Prüfung übergeben.

Die Fortsetzung im 24. Stüd.

Auszug eines Schreibens des Statthalters des Kantons Genf an das Vollzugs-Direktorium der helvetischen Republik.

Ber, den 8. Mai 1798.

Als schon bis an einen kleinen Theil das ganze Wallis die Constitution angenommen hatte, und bereits die Deputation und die meisten Bramen ernannt waren, so überfielen etwa 1200 Uebelgesinnte, welche nach und nach bis auf 2000 anwuchsen, mit zwei Kanonen die Stadt Sitten, und zwangen sie zu capitulieren. Die Wahlversammlung gieng aus einander, und der französische Resident zog sich nach St. Maurice zurück. Er forderte die Municipalität von Ber auf, den bedrängten Unter-Wallisern Hilfe zu schicken, der Generalmarsch wurde geschlagen, und sogleich marschierten 100 Freiwillige und 20 Dragoner ab, die man schon vorher dem Residenten zugeschickt hatte. Da ich meine Gegenwart nothwendig glaubte, so reiste ich sogleich von Lausanne ab und langte heute morgen um 8 Uhr hier an. Die Verwaltungskammer von Wallis begehrte Hilfe von mir. Sogleich befahl ich alle die Truppen zu versammeln die in dieser Gegend waren, nemlich 500 Mann und 4 Kanonen, welche heute noch bis St. Maurice marschierten. Nachher erhielt ich noch Nachricht vom Unterstatthalter in Nivay, daß das französische Bataillon von 800 Mann und 30 Husaren, welches ich auf seinem Marsche nach Milden einen Befehl vom Residenten Mangourit zugeschickt hatte, heute Abend in Nivis, morgen in Aelen, und übermorgen in Wallis seyn werde, so daß nun die Ruhe bald wieder hergestellt seyn wird. — Ich freue mich, Bürger Directoren, Euch nachfolgenden Zug vom Patriotismus des Burgers Verdonet mitzuteilen. Er ist Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons, war wegen seiner Gesundheitsumstände genötigt, seine Verrichtungen einige Tage einzustellen, und befand sich gestern Morgen in Nivis. Mit Unwillen hörte er schon eine Zeit lang den Generalmarsch schlagen, ohne daß die Freiwilligen zu den Waffen griffen. Er nimmt Sabel, Klinke und Habsack und marschiert hinter den Tambours; bald versammelte sich etwa 100 Freiwillige, beschant durch sein Beispiel; marschierten nach Ber, und Verdonet legt erst hier seinen Habsack und Waffen ab. Er wollte heute noch weiter marschieren, und mit viel Mühe könnte ich ihn bewegen, seine Gesundheit zu schonen. (Dem Originale entsprechend.) Stet, Sekret. des Direct.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Vier und zwanzigstes Stück.

Zürich, Mittwochs den 23. May 1798.

Gesetzgebung.

Senat 14. May.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss, welcher den Verwaltungskammern eine Verlängerung von 4 Wochen gestattet, um das Verzeichnis des in jedem Kanton sich befindenden Staatsvermögens dem Direktorium einzusenden, wird genehmigt.

Der grosse Rath übersendet nachstehende Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 10. May:

Bürger Gesetzgeber! Infolge eingekommener Amtsberichte von der Verwaltungskammer zu Freiburg, ist durch ein Arrêté des fränkischen Kriegskommissars Pommier eine Münzsorte von alten französischen Thalern in einem von ihm bestimmten Werthe in Circulation gesetzt worden. Ohne zu untersuchen, ob der bestimmte Curs dem inneren Werthe entspreche, findet das Direktorium es sey durch diese Verfügung den Rechten der höchsten Gewalten der Republik auf eine sehr beleidigende Weise vorgegriffen worden. Es hat sonach provisorisch die Execution jenes Arrêté suspendirt und ladet die gesetzgebenden Räthe ein, durch ein Dekret dasselbe als null und nichtig zu erklären.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums
Legrand. Steck, Gen. Sec.

Der Gr. Rath begleitet diese Botschaft mit folgendem Beschluss: „1) Das Arrêté des fränkischen Kommissars Pommier soll aufgehoben seyn. 2) Dem Direktorium soll das lebhafte Vergnügen bezeugt werden, von welchem die gesetzgebenden Räthe über jene kräftigen Maßregeln durchdrungen sind, die das Direktorium genommen, um die Ehre der Nation zu sichern und ihre Rechte zu handhaben, nicht nur in diesem Fall, sondern auch bei Gelegenheit der Verhaftung des Präsidenten des Wahlkorps zu Bern.“

Laflecher spricht für die Annahme des Beschlusses. Crauer dagegen, indem er ihn unüberlegt und leicht gefährlich werden könne, findet. Ochs unterstützt Crauer's Bemerkung, die er sehr politisch findet; das Direktorium habe sehr wohl gethan die Souverainität von Helvetien auf solche Art zu vertheidigen;

digen; — allein da wir den Erfolg seines Schrittes noch nicht kennen, dürfte es ratsamer seyn, wenn die gesetzgebenden Räthe sich darüber noch nicht laut erklären? Wir können hierin die Klugheit unsrer alten Regierungen nachahmen; sehr oft liess das Vorort Zürich einzelne Stände handeln und wartete den Erfolg ab, um sich alsdann erst entweder für den geschehenen Schritt zu erklären oder ihn zu ignoriren. — Das Direktorium hätte gar keine Bestätigung seines Schrittes von der Gesetzgebung verlangen sollen — Und endlich müssen die zwei höchsten Gewalten nicht anfangen sich gegenseitig Lobsprüche und Beifallsbezeugungen zuzusenden; einmal angefangen, fände das kein Ende und würde sehr bald lächerlich — er will die Berathung über den Beschluss aufgehoben haben. Muret will ebenfalls keine Complimente; aber noch viel weniger jene elende Politik der alten Regierungen, gegen die er sich laut und kräftig erklärt; die, wer sie allenfalls auch befolgen wollte, nicht auf diese Weise öffentlich darlegen müsste; — Aufrichtigkeit und offene Freimüthigkeit sollen unsere Politik ausmachen — Die Berathung wird aufgeschoben.

B. Heidegger von Zürich wird zum Untersekretär des Senats in deutscher und B. Schnell im französischer Sprache gewählt.

Grosser Rath, 15. May.

Nach Verlesung des Protokolls ward auf Antrag Kuhns beschlossen, dem gestrigen Gesetzesvorschlag gegen die Ausdehnung der Strafe auf die Verwandten der Verbrecher auch die Anwendung desselben beim Selbstmord ausdrücklich beizusezen. Koch legt im Namen einer Kommission einen Vorschlag über die Bekanntmachungsart der Gesetze vor, der, weil er nur in einer Sprache abgefasst war, vertaget wird.

Das Direktorium fordert für die laufenden Ausgaben des Justiz- und Polizeiministers Bern Pf. 7500 und für die Organisation des Bureau des Finanzministers Pf. 2000. Einmuthig werden diese Summen bewilligt.

Tösch verlangt eine Kommission, um dem 11. Artikel der Konstitution gemäß die Auflagen zu organisiren. Deloës findet es unzweckmäßig, in dem gegenwärtigen Zeitpunkt von Auflagen zu sprechen. Zimmermann

will diesen Antrag derjenigen Commission zuweisen, die sich mit Untersuchung der gegenwärtigen Staatseinkünfte beschäftigt. Koch fodert die Tagesordnung, indem unaufgefoderte Behandlung von Finanzgegenständen dem 50. Artikel der Konstitution zuwider ist. Trösch beharret und will ohne Aufforderung von Seite des Direktoriums ein neues Auflagesystem entwerfen lassen, weil das Heil des Volks dieses fodere. Escher glaubt, es herrsche Zweideutigkeit im Antrag: wenn nur um Erleichterung in Rücksicht der vorhandenen Volkslasten die Rede ist, so sey dafür schon durch eine Commission gesorgt: wäre es aber um ein ganz neues Auflagesystem zu thun, so würde dieses ohne Aufforderung des Direktoriums konstitutionswidrig seyn. Trösch beharret nun deutlich auf Bildung eines neuen Auflagesystems. Huber fodert über diesen konstitutionswidrigen Antrag die Tagesordnung. Carrard unterstützt den Antrag von Trösch, indem eine Commission da sey, die über Aufhebung der das Volk zu sehr drückenden Lasten sich berathe, daher auch eine Commission über ein neues Auflagesystem vorhanden seyn müsse, die mit ersterer gleichen Schritt halte. Secretan stellt diesen Antrag als konstitutionswidrig, als gefährlich und unausführbar in Rücksicht der gegenwärtigen Zeitumstände vor und schliesst auf Tagesordnung. Koch widerlegt die Gründe Carrards und erklärt den 50. Artikel der Konstitution. Huber fodert nenerdings die Tagesordnung und bittet Trösch von seinem konstitutionswidrigen Antrag abzustehen. Trösch beharret: die Tagesordnung wird beinahe einmuthig erkannt.

Der Rath bildet sich in eine geschlossne Versammlung, um über einige die Finanzen betreffende Gegenstände sich zu berathen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt das Direktorium um der nothwendigen und arbeitsvollen neuen Einrichtung aller Geschäfte willen, für zwei Jahre 6 Minister ernennen zu dürfen. Kuhn will dem Direktorium entsprechen. Carrard findet das erste Begehren sehr annehmlich, allein die eigne Vertheilung der Arbeiten der Minister sey konstitutionswidrig. Endlich vereinigt sich die Versammlung dahin für die ersten 2 Jahre der Republik 6 Minister ernennen und vom Direktorio sich über die Eintheilung der Geschäfte dieser Minister einen Vorschlag geben zu lassen.

Hartmann berichtet über einen Prozeß wegen dem ausschliessenden Wirthsrecht: Escher fodert über solche richterliche Gegenstände die Tagesordnung. Hartmann erklärt, daß er nur deswegen diesen Streit vortrug, um Verlängerung des bisher rechtlich bestimmten Appellationszeitraums zu erhalten, weil der Obergerichtshof sich noch nicht gebildet habe. Carrard fodert hierüber ein allgemeines Gesetz. Kuhn fodert Tagesordnung, weil noch keine Gesetze über die Appellationszeit vorhanden seyen, also auch keine Verspätung statt haben könne. Angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß, da in wenigen Lagen fränkische Truppen in Aarau einquartiert werden müssen, es sich genöthigt glaube, die aus dem Kanton Basel zugiehende Leibwache noch für einige Tage zurückzuhalten, um Anordnung und Gedräng zuvorzukommen. Deloës will daß die Leibwache nicht hinterhalten werde. Herzog glaubt, das Direktorium würde dadurch ein erlaßnes Gesetz aufheben. Escher sagt, ein solcher Aufschub sey keine Aufhebung. Haas begeht, daß die Franken in der Nachbarschaft einquartiert werden. Koch will, daß die Leibwache erscheine, das Direktorium aber nach Villars die Anordnungen treffe. Nuze fodert, daß gar keine Franken in dem Siz der helvetischen Gesetzgebung einquartiert werden, indem dies eben so sehr wider die Ehre der helvetischen Nation als wider die Grossmuth der fränkischen Regierung sey. Kuhn fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand Regierungs-nicht Gesetzgebungsverfügungen betrefre. Deloës beharret und erhält das Stimmenmehr für seinen Antrag.

Das Direktorium zeigt an, daß Appenzell außer Roden vor der Sitter die Konstitution angenommen habe; auch ertheilt es Bericht von der Lage der gegenrevolutionnairen Bewegungen in Wallis, welchen zu folge die Oberwallisser Sitten überfallen und eingenommen haben und die auseinander getriebnen Unterwallisser, die der Konstitution treu sind, zur Vereinigung mit ihnen, unter feierlicher Versicherung gänzlicher Freiheit, auffodern. Mit den Lemanischen Truppen haben sich nun mehrere fränkische Battalione zur Unterdrückung dieser Unruhen vereinigt. Das Direktorium giebt auch von der Gefangenennahme eines Bürgers Nachricht, der sich an der Person eines Volksrepräsentanten vergriffen hat.

Fierz fodert, daß aller Pass und Verkehr in ganz Helvetien frei sey. Koch will hierüber eine Commission; Secretan fodert Vertagung dieses Gegenstandes, welche angenommen wird.

Kuhn bemerkt: die Konstitution enthalte viele Lücken, welche durch organische Gesetze ausgefüllt werden müssen, und da diese zum Theil dringend seyen, so fodert er eine Commission, die sich über das Ganze dieses Gegenstandes berathe: die Beratung wird aufgeschoben.

Senat 15. May.

Genhard stattet im Namen der Commission über die Bezahlung der entlassnen Mitglieder der Verwaltungskammer in Bern und der Wahlmänner dieses Kantons einen Bericht ab. Gemäß dem Gutachten der Commission wird der Beschluss angenommen.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluss über die Eintheilung des Kantons Schafhausen in vier Districte, Schafhausen, Mieten, Klettgau, Diesenhofen.

Schaller legt im Namen der über die Districtseintheilung des Kantons Solothurn niedergesezten Commission ein Gutachten vor. Die Commission rath zu Verwerfung der Eintheilung an, weil in einem der vorgeschlagenen Districte sieben

Ortschaften aufgenommen worden, die bereits so gut als französisch sind, und ihrer Lage wegen gewiss an Frankreich kommen werden; diese, meint die Commission, sollten besonders gelassen, und ihnen für einmal ein eigener Unterstatthalter gegeben werden. Bertholet und Lüthi von Solothurn sprechen für die Annahme: der Beschluss wird angenommen, er teilt den Kanton in fünf Districte: Solothurn, Biberis, Wallstahl, Olten, Bürenach.

Muret verlangt, da der grosse Rath dem Senat die an den ersten gerichteten Bischriften, Auffähe u. s. w. nicht immer mitgetheilt, er durch eine Bothschaft dazu möchte aufgefordert werden. Erneuer wünscht überhaupt, daß beide Räthe durch Bothschaften, in welchen sie gegenseitig Aufschlüsse verlangen und ertheilen, vertraulichere Verbindung unterhalten möchten. Fornerau glaubt nicht, daß die verlangte Bothschaft des Senats constitutionell seyn würde; der Senat kann den grossen Rath zu keiner solchen Mittheilung verpflichten, ein organisierendes Gesetz müste darüber Bestimmungen treffen, und ein solches kann der Senat nicht vorschlagen. Badou sieht nicht wozu der Vorschlag dienen soll: entweder sind die Schriften Briefe u. s. w. die der grosse Rath erhält, unbedeutend, und alsdann sind sie dem Senat auch gleichgültig und unnütz; oder sie sind wichtigen Inhalts, dann werden sie einen Beschluss des grossen Raths verursachen, der dem Senat zur Annahme oder Verwerfung müßt über sandt werden. Barras pflichtet Murets Vorschlag bei, für alles was dem grossen Rath unter der Aufschrift: an die gesiegebenden Räthe zukommt. Hoch ebenfalls, er glaubt, eine solche mehrere Mittheilung werde ein Mittel zu der so nothwendigen Einigkeit zwischen beiden Räthen seyn, ohne die auch das ganze Batterland in Zweytracht verfallen würde. Bertholet ist gegen eine Bothschaft, zu der die Constitution nicht berechtige, die Einladung könnte indirekte geschehen. Augenstein: Ich will ein Dilemma machen, ist der Antrag constitutionsgemäß, oder ist er es nicht? Ich glaube er ist es. Die Constitution sagt: Alle Schlüsse des grossen Raths müssen dem Senat zur Annahme oder Verwerfung mitgetheilt werden; daraus folgt, daß, da der grosse Rath über jeden Gegenstand, der ihm vorgelegt wird, einen Schluss fäßt, sei es auch daß er nur zur Tagesordnung schreitet, oder daß er beschließt, etwas dem Senat nicht mitzutheilen; so müssen also diese Schlüsse dennoch dem Senat mitgetheilt werden, weil alle Schlüsse des grossen Raths dem Senat müssen mitgetheilt werden — Es wird den Secrétaires aufgetragen, durch freundliche Unterredung mit den Secrétaires des grossen Raths, die gewünschte Mittheilung zu erhalten.

Der Beschluss, welcher dem Justizminister eine Summe von 7500 und dem Finanzenminister eine Summe von 2000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen.

Schreiben des Ministers der Gerechtigkeit und Polizei an alle Regierungstatthalter.

Arau den 15. May 1789.

Ich vernehme, Bürger, von mehrern Orten her, daß vielerlei Bewegungen im Lande gemacht daß gegenrevolutionäre Gerüchte verbreitet, die öffentliche Meinung ungestimmt, und Pläne zu gefährlichen Unternehmungen entworfen werden.

Nichts kann aber in diesem Augenblick unsern Daseyn sichern, als Ruhe, öffentliche Sicherheit, und festes Betragen der eingesetzten Gewalten.

Dahin will ich, Bürger, Euer Augenmerk richten, und Euch aussöhnen, diesen Pfad nie zu verlassen.

So beschwerlich an sich selbst der Umfang Eurer Pflichten ist, so wird er es noch mehr durch den Drang der Umstände,

in denen wir leben. Aber Eure Gewalt entspricht dem, was Ihr zu leisten habt; Ihr sollt daher Euch selbst fühlen, und Euren Mut in der Stelle erheben, die Ihr bekleidet. Die öffentlichen Beamten sind das Salz der Erde: darum so seyd thätig und wachsam, bewaffnet Euch mit der republikanischen Festigkeit und Ausdauerung, die die Mutter der Staaten ist.

Auch unsere Väter lebten oft in bedrohten und unruhigen Zeiten, aber sie thaten Widerstand, benahmen sich mit Weisheit, und harrten männlich. Die Kinder freuten sich des Seegens den ihre Väter auf sie brachten.

Auch die unsrigen werden Euch danken, und, der Freiheit würdig, die daraus fließenden Vortheile in vollem Maße genießen.

Aber wenn wir jetzt das Vaterland retten wollen, so müssen wir handeln. Unentschlossenheit, schwankende Schritte, widersprechende Versicherungen würden die Freiheit und das Vaterland verderben; Euer Patriotismus sei mithin entschlossen. Ich trage Euch auf streng zu seyn, weil ich nicht zu besorgen habe, daß Ihr ungerecht seyn werdet.

Schon keinem, der öffentliche Ruhe und Ordnung süßt, oder die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums verletzt. Forschet genau allen Bewegungen nach, sorget, daß Ihr über alles unterrichtet seid, was in Eurem Kanton sich zuträgt. Untersucht die Ursachen der gegenrevolutionären Stimmen, so sich hier und da äußern mögen, trachtet alle Klagen zu vernehmen, die wider die neue Ordnung der Dinge vorgebracht werden. Lehrt das Volk durch Druckschriften, durch Volksmänner, die Ihr auf das Land abschicket. Söhnet es mit dem Umgemach, das von den Wirkungen einer Revolution, und der Gegenwart einer fremden Heeresmacht unzertrennlich ist, aus. Tretet mit mir in den thätigsten Briefwechsel ein, theilet mir alle Ereignisse, alle Eure Bemerkungen, alle Eure Wünsche mit; umgebt mich mit Euren Einsichten, und seyd versichert, daß das helvetische Directoriuum Euch beobachtet, Eure Handlungen beurtheilt, und Euch jene Gerechtigkeit wird wiederfahren lassen, die Euch gebührt. Es wird Euch auch überall unterstützen, und Euch da zu Hülfe kommen, wo Ihr seiner Hülfe bedürft; imterdessen mache ich Euch für die Ruhe und Sicherheit Eures Kantons persönlich verantwortlich, und damit diese Verantwortlichkeit nicht eitel sei, so werdet Ihr mich fürderksam berichten

1. über die öffentliche Meinung des Volks.
2. über die Bewegungen, die in Eurem Kanton vorgehen.
3. über die Ursachen derselben.
4. Die Maßnahmen so Ihr ergriffen, um Ruhe und Ordnung beizubehalten, und
5. die besonderen Bemerkungen, die Ihr mir ebenfalls mitzutheilen habt.

Ihr werdet mir nebenbei die Liste der Unterbeamten, die Ihr ernannt, überschicken, und den thätigsten Briefwechsel mit mir über alles, so die Polizei betrifft, unterhalten. Ich hoffe bald in Stand gesetzt zu seyn, Euch Bürger, in dieser Hinsicht besondere Instruktionen zukommen zu lassen.

Gruß und Bruderliebe. Franz Bern. Meyer.

I.

Der Regierungscosmissair bei der Armee der französischen Republik in der Schweiz an das helvetische Directoriuum.

Generalquartier zu Bern am 25 Floreal
im 6ten Jahr der Republik.

Bürger Directoren!

Ich muß den ungerechten Klagen und den Verlärmdungen ein Ende machen, die gegen den B. Nouhierre, Com-

missaire-Ordonnante bei der Armee, verbreitet werden. Seine Verordnungen sind anders nichts als Folgen der allgemeinen Maafregeln, welche der Obergeneral mit meinem Vorwissen getroffen hat.

Mit Unrecht macht man dem B. Nouchiere Vorwürfe über den Verkauf der alten Waffen und des alten Plunders der in den Arsenalen von Bern, Freiburg und Solothurn gefunden ward; dieser Verkauf ist mit dem Obergeneral und mit dem Commandanten der Artillerie verabredet worden, ich war davon unterrichtet, und seit den Vorstellungen, die ich darüber von Ihnen empfangen habe, ist er eingestellt worden.

Eben so wenig hatte man Ursache sich über die Maafregeln zu beklagen, die er zu Bezahlung der Contribution getroffen hat, und die gegen ihn geführte Klage über die Verhaftnung des B. Bay, ist durchaus falsch besunden worden.

Der Obercommissar mußte, gemäß den Befehlen und Vorschriften des Ministers die Vorräthe kennen, die im Lande vorhanden waren. Er ließ daher ein allgemeines Verzeichniß aufnehmen; es werden ihm aber bei dieser Arbeit so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß sie bis jetzt noch nicht hat vollendet werden können.

Er mußte Magazine zur Aufbewahrung der Lebensmittel anlegen, um auf unvorgesehne Fälle bereit zu seyn, und diese Vorräthsanstalt hat man für eine Bedrückung ausgegeben, während von diesen Vorräthen nichts weggenommen worden. — Die von den ehemaligen Regierungen angelegten Magazine, werden den Verwaltungskammern überlassen, um die neuen Magazine, die er foderte, daraus zu bilden.

Da in der Staatskasse zu Bern sowohl als in der Kasse des Oberzahlmeisters der Armee keine gangbaren Geldsorten vorhanden waren, so mußte der Commissar, um den Sold der Truppen zu bezahlen, den Werth alter Münzen bestimmen, die sich im Schatz von Bern gefunden hatten, und diese Maafregel hat man für einen Eingriff in die Rechte der gesetzgebenden Räthe angesehen, da sie doch keinen Bezug auf das Land hat, und nur bei der Armee ausgeführt ward.

Mit einem Wort, alle seine Handlungen waren mit dem Stempel der Unständigkeit, der Achtung, des Hartgefühls und einer unwandelbaren Unabhängigkeit an seine Pflichten bezeichnet, und dafür überhäuft man ihn mit Straftungen aller Art.

Meine Pflicht gebietet mir, der fränkischen Regierung die Namen der Intriganten, deren Anschläge er entgegen arbeitet, bekannt zu machen. Ich werde mich dabei an die reine Wahrheit halten und dieselbe ohne Parteilichkeit darstellen.

Der B. Nouchiere, wurde von dem B. Zeltner, Stadthalter des helvetischen Directoriums zu Solothurn öffentlich verläundet; er mußte über erdichtete Beschuldigungen Klage führen und gegen die Verläumer Gerechtigkeit fordern. Ich lege eine Abschrift von dem Briefe bei, den er in dieser Absicht dem helvetischen Justizminister geschrieben hat. Man ist ihm die Genugthung schuldig, die er erwartet.

Ich verhöhle Ihnen nicht, Bürger Directoren, daß ich fest entschlossen bin, Befehlen der fränkischen Regierung Erforschung zu verschaffen. Überzeugen Sie sich also von der Wahrheit, daß Sie das Recht nicht besitzen können, den Maafregeln die auf jener Befehle getroffen werden, Hindernisse in den Weg zu legen. Ihre Amtsvollmacht beschränkt sich auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik; sie kann sich nicht weiter erstrecken. Man kann Ihnen das Recht nicht versagen, Vorstellungen gegen Maafregeln zu machen, die der Wohlthat Helvetiens nachtheilig seyn könnten.

Ich versichere Sie, daß ich die wahre Lage der Dinge, der fränkischen Regierung vor Augen legen werde, um sie in den Stand zu setzen, unter solchen wichtigen Umständen Beschlüsse zu fassen, wo ich es nicht thun könnte.

Diesen Grundsätzen aufzugehen, habe ich die Siegel erbrechen lassen, die der von Ihnen beauftragte Commissar auf die Cassen

und öffentlichen Fonds zu Bern hat legen lassen, denn diese Cassen sind das Eigenthum der fränkischen Republik; es wird Ihnen also selbst unschöntlich vorkommen, daß man sich erlaubt hat, die Siegel welche der B. Commissar Nouchiere, nach dem Befehl und den Vorschriften der fränkischen Regierung und nach meinem besondern Auftrag ausgelegt hat, auf solche Weise zu durchkreuzen. Ich habe einen Beschluß ausgesertigt, der den ohne Unterlaß wiederkehrenden Hindernissen ein Ende machen soll.

Ich hoffe, Bürger Directoren, Sie werden, nach den Erklärungen von Unabhängigkeit an die fränkische Republik und von Ergebenheit an die Grundsätze ihrer Regierung, die sieghan haben, in Zukunft keine Versügungen mehr treffen, die den Absichten der fränkischen Republik zuwider sind; und Sie werden sich gegründen, Vorstellungen zu machen, welche allem können angenommen werden.

Sie sollten hinlänglich von der Gerechtigkeit überzeugt seyn, welche die Schritte der fränkischen Regierung leitet, um zu erwarten, daß sie Maafregeln mildern werde, die in ihren Folgen der Wohlthat der helvetischen Regierung nachtheilig werden könnten, deren treue Bundgenossin und Schülerin sie seyn will.

Republikanischer Gruß Napinaz.

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den B. Napinaz, Commissar des Vollziehungs-Directoriums der fränkischen Republik bei der Armee in Helvetien.

Bürger Commissar! Sie sagen uns in Ihrem Brief vom 15. Floreal, unsre Vollmacht sei einzlig auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik eingeschränkt und dorfe sich nicht weiter erstrecken.

Unsere Amtsvollmacht, Bürger Commissar, erhalten wir von der Constitution; sie einzlig kann den Kreis bestimmen, auf den jene sich ausdehnen; und nur den gesetzgebenden Räthen der helvetischen Republik kommt es zu — von den Grenzen zu sprechen, die sie haben soll.

Das fränkische Vollziehungs-Directorium gab uns unsre Constitution. Ihnen wies es ihren Wirkungskreis bei der Armee an, welche ihr Blut vergießt, um diese Constitution fest zu gründen; vergessen Sie also nicht, Bürger Commissar, daß es eine Ihrer Pflichten ist, in uns das Werk und den Willen der Regierung zu ehren, die uns in ihren Schutz genommen hat. Oder, wenn es der Wille dieser Regierung ist, uns zu erniedrigen und auf die Verrichtungen einer Verwaltungskammer herabzusezen, so münschen wir, daß Sie uns Ihre Vollmacht hiezu vorweisen möchten, da uns dieselbe ganzlich unbekannt ist.

Bis dies geschieht, glauben wir nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet zu seyn uns, so viel wir können, allen willkürlichen und unterdrückenden Maafregeln zu widersezten, welche jede Wirkung der bisherigen Zusicherungen und Verträge mit dem fränkischen Directoriump vernichten müßten; — diesem Grundsatz zufolge, protestieren wir feierlich gegen die auf Ihren Befehl gehobne Erbrehung und Begnahme der Siegel die wir auf unser Nationaleigenthum gelegt haben, und sprechen gegen diese willkürliche Überreichung Ihrer Vollmacht, den Edelmuth und die Gerechtigkeit der fränkischen Nation und ihrer Regierung an.

Sie werden, Bürger Commissar, uns erlauben, die Antwort über einige andere Gegenstände Ihres Schreibens einem besondern Briefe aufzusparen.

Arau 13 May 1798.
Der Präsident des Vol. Direct. Legrand
Stet, Gen. Secr.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Fünf und zwanzigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 24. May 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 16. May.

Secretan bemerkte, daß über die rechtliche Natur des Selbstmordes noch keine Bestimmungen getroffen worden, so könne die Erwähnung derselben in dem Gesetze wider die Ausdehnung der Strafe auf die Unverwandten der Verbrecher, nicht statt finden, er fordere daher Rücknahme des gestrigen Schlusses hierüber: einmuthig wird dieser Antrag angenommen. Die Verwaltungskammer des Kantons Oberland verlangt Bestimmung über Fischarten- und Jagdrecht. Michel will letzteres frei geben, das letztere auf gewisse Zeiten beschränken. Zimmermann fordert Niedersetzung einer Commission hierüber: diese wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Zimmermann, Michel, Moler, Deloës, Stosckar.

Deputirte aus dem Kanton Appenzell inner Rosden zeigten an, daß mehrere Gemeinden des von Rappinaz angeordneten Kantons Sennis, Appenzell nicht als Hauptort anerkennen wollen, und daß der Volksrepräsentant Erlacher dazu provisorisch St. Gallen bestimmt habe, daher bitten sie um Aufklärung über diesen Widerpruch. Escher sagt, daß das neue Kantoneintheilungsprojekt vom Senat verworfen worden, und also die von Rappinaz angewandte Eintheilung nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch den französischen Commissair bewirkt werde, so könne die Versammlung sich nicht in dieses Geschäft mischen, daher fordere er Tagesordnung. Kuhn folgt den Tagesordnung, mit Angebung der Gründe für dieselbe. Haas will daß hievon der Anlaß genommen werde, die Kantonszusammenschmelzung aufs neue dem Senat vorzuschlagen. Nutzert folgt Haasen und will daß die Versammlung in allen nicht bestimmt militärischen Gegenständen ganz unabhängig von den französischen Behörden in der Schweiz handle. Trösch fordert unabänderliche Beibehaltung der 23 Kantone, und wenn die Repräsentation zu stark sei, Verminderung derselben nach Verhältniß der Kantonsbevölkerung. Huber folgt dem Antrag von Haas, und behauptet: nur der konstitutionswidrige immer noch vorhandene Kantonsgeist hindere die Zusammenschmelzung der Kantone; auch sieht er gar nicht, warum die Franken sich nicht, aus-

ser dem Militärischen, auch in das Politische von Helvetien mengen sollten, da doch sie unsre neuen Republik erschaffen haben, und dieselbe noch nicht so bestigt sei, daß sie der Hülfe ihrer Beschützer nicht mehr bedürfe. Zimmermann fordert Tagesordnung, Rebstab stimmt für Haas. Trösch beharrt unabänderlich auf den 23 Kantonen. Deloës will die Tagesordnung. Escher beharrt ebenfalls auf derselben und sagt: die der Hauptfrage fremdartige Verhandlung der Verminderung der Kantonszahl, sei ja schon einer Kommission zur Berathung übergeben, folglich solle man auf den Hauptgegenstand zurückkommen. Hierz meint: unten der alten Regierung haben die kleinen Kantone ihre reindemocratiche Freiheit erhalten, hingegen die grossen Kantone haben dieselbe verloren, also soll man ja die Kantone nicht vergrößern. Suter: Die neue Eintheilung der Kantone, und die Einrichtung der Abgaben, sind der grosse Stein des Anstoßes, an welchem wir noch lange scheitern werden. Es ist nicht zu läugnen, daß der erstere Gegenstand, mit welchem wir uns jetzt eigentlich beschäftigen, unsere ganze Aufmerksamkeit erfordert, allein ich bedaure es sehr, daß bei jeder Berathschlagung darüber, das Privatinteresse jedes Kantons so sehr hervorsticht. Brüder, wofür sind wir hier! nicht Kantonsinteresse, sondern das grosse Interesse des Vaterlandes hat uns in diesen Mittelpunkt vereinigt, und dieses Wohl des Vaterlandes verlangt es durchaus, daß wir jeden andern kleinnlichen Nebenvorteil vergessen. Wir waren bis dahin, was auch immer der Ausländer von uns sagen möchte, gar kein einziges ungetheiltes Volk, und vo züglich nur durch Redlichkeit, Treue und Tapferkeit bekannt: Eigenschaften, die man mit Recht in unsern Nationalcharakter einschloß, und die ich ewig darin zu sehen wünsche. Uebrigens war unser Interesse sehr getheilt, und weit entfernt, eine einzige Nation zu bilden, haben wir nur nach Kantonen gedacht und gehandelt. Die neue Constitution, welche wir beschworen, hat diesen Nachtheil gehoben, und da wir durch sie ein einziges Volk durch eine repräsentative Regierung geworden sind, so müssen wir auch alle mögliche Mittel ergreifen, die uns diese Einheit erleichtern. Das vorzüglichste Mittel dazu ist die Vermischung und Zusammenschmelzung aller Kantone zu einem einzigen großen Ganzen, welches man nachher, zur Erleichterung der Repräsentan-

tion und Bequemlichkeit der Regierung, in mehrere Theile, 12 oder 15, eintheilt. Von 13 Kantonen mag ich eben so wenig als von 22 reden hören, erstere erinnern zu sehr an das zerfallene Gebäude unserer alten Verfassung, und letztere dürfen wir, nach dem 16. und 18. Artikel der Konstitution umändern, und wir müssen es in politischer und ökonomischer Rücksicht thun. Ich will euch von letzter nicht viel sagen, weil es nicht der Hauptpunkt ist, allein der ersten Rücksicht wegen lege ich es euch recht sehr ans Herz und aufs Gewissen, nicht mehr von 22 Kantonen zu reden, weil bei den meisten die alten Grenzen, und mit ihnen alle alten Vorurtheile beibehalten sind. Bürger und Brüder! glaubt nicht, daß wir gegenwärtig schon im Stand der Ruhe leben, und alle Früchte geniessen können, welche die neue Freiheit uns aufbewahrt, glaubt nicht, daß wir auss Gerathewohl jede Arbeit vornehmen können, so wie sie uns auffällt — man fühlt, und sieht noch hie und da die Bindungen der alten oligarchischen Hyder, die Todesszuckungen des grauen Despotismus, und Dank, ewiger Dank den Franken, daß sie in 8 Tagen für uns gethan, was wir in 50 Jahren, und nur allein durch Hügel von Leichen und Ströme von Blut kaum hätten thun können. Ich frage euch alle, die ihr hier seyd, ob einer, ob wir alle uns getraut hätten, dieses grosse Werk zu vollenden? — Ich bin überzeugt, wir waren alle im Grabe, und hätten nichts erreicht. Darum eilet, und ergreiset dieses schöne Mittel der Einanderschmelzung der Kantone zu unserm Glück. Alle müssen wir uns untereinander vermischen, alle Grenzen müssen wir verlöschen, um ein einziges schönes Resultat zu unserm Nationalglück die Nationalfreiheit, zu erhalten. Man klatscht und geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium übersendet einen Brief des B. Commissar Rappinaz, der die Rechtsfertigung der vom Commissar Ruhier getroffenen Maasregeln enthält. Ruhn; Dieser Brief ist ein so wichtiger Beitrag zur Kenntniß unsers gegenwärtigen Staatsrechts, daß ich den Druck desselben fodere. Einmuthig wird dieser Vorschlag angenommen.

Meyer legt die Entwürfe einer Proclamation an die noch nicht vereinigten Gegenden der italienischen Schweiz, und einer Antwort an die provisorische Regierung in Lauis vor. Escher fodert einen Zusatz für diesen letztern, worin die Regierung in Lauis aufgedrängt werde, ehe sie die Wahl der Volksrepräsentanten vornehmen lasse, die Vereinigung des ganzen Kantons an die Gesetzgebung einzuberichten; denn, sagt er, die Grundsätze die Suter eben geäussert hat, sind mit soviel Beifall aufgenommen worden, daß ich es wage, sogleich Gebrauch davon zu machen, über die noch nicht vereinigte italienische Schweiz hat noch kein fränkischer Commissär Verfügungen getroffen, wir können also dieselbe noch auf die Grundsätze einer

zweckmässigen Volksrepräsentation zurückbringen, und dieses sollen wir also nicht vernachlässigen, daher trage ich, noch neben der geforderten Abänderung des vorgelegten Briefes, darauf an, eine Commission niedezusezen, welche über die Zusammenschmelzung der italienischen Schweiz in einen Kanton, ein Gutachten entwerfe. Zimmerman widerlegt sich diesem Antrag, weil man an keine Zusammenschmelzung der Kantone denken dürfe, bis ganz Helvetien vereinigt sei. Secretan unterstützt Eschers Antrag, besonders auch durch den Grund, daß keine Zusammenschmelzung und Verminderung der Repräsentation mehr möglich sei, wenn ganz Helvetien durch seine Stellvertreter hier vereinigt ist. Garrard folgt, weil der Aufschub der Wahl der italienischen Repräsentanten schon erkannt worden ist. Eschers Antrag wird endlich angenommen, und in die Commission geordnet Secretan, Haas, Musset, Hecht, Deggeler.

Hemmeler schlägt eine Districtseintheilung des Kantons Baden vor. Moler will Klingnau statt Zurzach zu einem Districtshauptort machen. Escher unterstützt die vorgeschlagne Eintheilung, indem Zurzach weit centraler, und in andern Rücksichten schlichter zum Hauptort dieses Districts ist, angenommen.

Trösch fodert, daß die Versammlung nicht zum Stimmenmehr zu schreiten berechtigt seyn soll, so lange noch ein Mitglied derselben über den behandelten Gegenstand sprechen will; und wenn einer auch schon zehnmal gesprochen hätte, so soll ihm dies Recht doch nicht benommen seyn. Noch verlangt die Tagesordnung, indem die Versammlung das Recht habe ihre Verhandlungen selbst zu leiten und also die Mehrheit immer erkennen dürfe, daß über einen schon sattsam behandelten Gegenstand abgesprochen werden müsse. Schöch begehrte, daß über jedes Geschäft immer ein Abgeordneter aus jedem Kanton angefragt werde, weil, glaubt er, immer alle Deputirten eines Kantons gleicher Meinung über einen Gegenstand seyn werden. Ungeachtet Trösch beharrte, so geht man zur Tagesordnung über, weil ebensolcs ein Commissionalgutachten über die innere Polizey der Versammlung vorgelegt werden soll.

De loes verlangt, daß ein Mitglied nur in zwei Commissionen auf einmal geordnet werden könne, thils um niemand mit Geschäften zu überhäuschen, thils aber um keinen, der Freiheit und Gleichheit der Versammlung entgegenstehenden Einfluß auf die Geschäfte irgend einem Mitgliede einzuraumen. Noch fodert Freiheit und also über diesen Antrag die Tagesordnung. Huber folgt und beweist den traurigen Einflus, den ein solches Gesetz hätte, welches nicht immer die fähigsten Mitglieder zu Führung der Geschäfte aufreisen würde. Man geht zur Tagesordnung über.

Esch verlangt, daß die Beschlüsse, welche die beiden Räthe einander zusenden, immer mit Gründen

begleitet seyn sollen. Noch fordert Tagesordnung, indem die Beschlüsse des grossen Raths immer mit Gründen versehen seyen, die des Senats aber dieses nicht seyn dürfen, weil im Verwaltungsfall, der Senat sonst das Vorschlagrecht sich zueignen könnte. Man geht zur Tagesordnung über.

Noch schlägt den Druck des Gutachtens über die Organisation und Polizei der Versammlung vor. Huber will, daß dieses Gutachten erst vorgelesen und dann erst der Druck erkämpft werde. Hubers Antrag wird angenommen. Die Versammlung bildet sich in geschlossene Sitzung.

Senat 16 May.

Auf Verlangen des Präsidenten bildet sich der Senat in eine geschlossne Versammlung. Nach in der selben gepflogenen Berathung, wird folgender Beschluß des grossen Raths angenommen: „Es sollen alle Kostbarkeiten, die sich in abgesondert stehenden Klöstern, Abteyen und Stiftern befinden, in sichere Verwahrung gebracht werden. Hieron sind ausgenommen die Gegenstände, die zum täglichen Gebrauch des Gottesdienstes gehören und welche in den Klöstern zu lassen sind, jedoch so, daß über dieselben eine Indentur aufgenommen werde, damit diejenigen welchen sie anvertraut werden, dafür verantwortlich bleiben.“

Das Directatorium theilt folgendes Schreiben des B. Ministers Mengau d. mit:

Arau 24 Floreal im 6 J. d. Republik.

Bürger Directoren!

Ich habe den Brief empfangen, durch welchen Sie mir anzeigen, daß Sie zur allgemeinen Verhüting nöthig gefunden haben, die durch den fränkischen Commissair versiegelten Staatskassen, mit dem helvetischen Staatsseigel gleichfalls versiegeln zu lassen.

Diese Maßregel, B. Directoren, ist ein neuer Beweis Ihrer lorgsamen Wachsamkeit für das Wohl Ihres Vaterlands. Kein vernünftiger und gerechter Mensch wird ihr seinen Beifall versagen können, am allerwenigsten wird das Directatorium der fränkischen Republik es thun, welches indem es der Schweiz ihre alte Freiheit wieder verschaffte, nichts anders als Ihren Ruhm und Ihr Glück beabsichtigen könnte.

Gruß und Bruderliebe. Mengau d.

Ein ebenfalls vom Directorio mitgetheiltes Schreiben des fränkischen Commissairs Rapina, von Bern 25 Floreal datirt, grht dahin, daß es einmahl Zeit seye, den Verlümungen, die gegen den Commissair Rouhier e herumgeboten worden, durch die Erklärung ein Ende zu machen, daß alle von Rouhier e getroffne Maßregeln, mit Wissen und Einverständniss des General Schauenburg sowohl als solter, des Commissair Rapina geschehen seyen — daß, um Gemüththaltung für einige besondere Verlümungen zu erhalten, Rouhier sich bereits auch an den

helvetischen Justizminister gewandt habe. — Die Gewalten des helvetischen Directoriu er strecken sich einzlig auf die Administration der Republik; das Recht Vorstellungen (Reclamations) gegen die Maßregeln des fränkischen Commissairs zu machen, könne ihm nicht bestritten werden, mehr aber könnte ihm nicht zu — die auf die Cassen in Bern gelegten Siegel des Directoriu habe er wegreißen lassen, indem diese Cassen das Eigenthum der fränkischen Republik seyen u. s. w.

Der Senat empfängt einen Beschluß des grossen Raths, der auf die Anzeige des Directoriu, daß wegen der Ankunft fränkischer Truppen in Arau, derselbe der von Basel erwarteten Leibwache Befehl geben wolle, ihre Ankunft für einige Tage aufzuschieben, indem für beiderlei Truppen nicht füglich in Arau Raum zu finden sey; das Directoriu fordert die Ankunft der durch ein Gesetz verordneten helvetischen Leibwache unverweilt zu veranstalten, und dafür zu sorgen, daß die helvetischen und die fränkischen Truppen Quartier finden. Lüt hi von Solothurn und Fornerau wünschen, der Gr. Rath hätte das Directoriu vielmehr eingeladen, die Entfernung der fränkischen Truppen von Arau zu verlangen; sie glauben dieses alles, sey ein angelegtes Spiel um den Sitz der Regierung zu verändern. Meyer von Arau ist gleicher Meinung und sagt, auf diese Art und wenn man genug Truppen hinzöge, könnte man selbst Paris für den Regierungssitz zu klein machen. Ochs will den Beschluß verworfen: die constitutionelle Leibwache könne so bald noch nicht eingerichtet werden; die provisorische Baslergarde ist nicht die constitutionselle, man kann sie also ohne Schwierigkeit, noch für einige Zeit verschieben; fränkische und weniger disciplinirte Baslertruppen neben einander könnten auch leicht für die Gesetzgebung uaangenehme Austritte verursachen; die fränkischen Truppen können endlich auch für eine freundschafliche und constitutionelle Garde angesehen werden; und es würde Undank verrathen, durch Hiebherrung der Baslertruppen ihnen das Quartier zu beengen. Der Beschluß wird verworfen und auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung, an das Directoriu gestandt.

Ochs bringt vor: es sey in der diesen Morgen vorgenommenen geschlossnen Sitzung unter anderer die Bemerkung gemacht worden, daß nachdem vor einigen Tagen der Senat einen Beschluß angenommen hat, in welchem die Güter der Klöster u. s. w. mit Sequester sollen belegt werden, und das Directoriu hierauf beim grossen Rath angestragt hat: ob dieser Sequester sich auch auf die Güter, welche fremde Klöster in der Schweiz besitzen, ausdehne? Der grosse Rath hierüber zur Tagesordnung geschritten, zugleich aber erklärt habe, daß dgs. Gesetz allgemein sey, die Frage bejahet werden müsse. — Es habe mithin der

große Macht für sich das Gesetz aus gelegt und ihm ausgedehntere Kraft gegeben, was er allein nicht thun kann und was vom Directoriū auch nicht hätte sollen angenommen werden; er verlangt eine Commission, die sich berathet was der Senat hiebei thun soll. Fornerau will ebenfalls eine Commission, glaubt aber der Senat sollte überdem unverzüglich ein Duplicatum des von ihm genehmigten Beschlusses ans Directoriū senden, um es auf den begangnen Freethum aufmerksam zu machen — Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Ochs, Lüthi von Solothurn, Barras, Bertholet und Baslechere.

Graubünden.

Wir sind den Lesern bisher den Artikel von Graubünden schuldig geblieben, und ertheilen nun zum Erstz eine allgemeine Uebersicht der neuesten Ereignisse in dieser, mit Helvetien so innig verwandten, Republik mit.

Die Freiheit ist in den rhätischen Gebirgen urheimisch; das Volk derselben könnte es daher andern Nationen gern, daß sie das Despotenjoch abschütteln. Als die Republik Frankreich noch durch keine andre Macht anerkannt war, wagten es Bündner zuerst, ihr feierlich Glück zu wünschen. Als die Bürger Billeter von Stäfa und Wädenschiweiler, für Stäfa's Sache verfolgt, nach Bünden entflohen, und die damalige Regierung von Zürich sie als Staatsverbrecher auffoderte, nahmen sich mehrere patriotische Bündner, besonders die Gemeinde von Damüls ihrer nachdrücklich an, und die Verfolgten entgingen dem Schicksal, welches ihnen in Zürich bereitet war.

Unter diesen Gesinnungen würden auch die schönen Gelände Baltein, Chiavenna und Bondo wahrscheinlich ihre Freiheit erhalten haben, und so mit Rhätien vereinigt geblieben seyn, wenn nicht der Geist der Zwietracht die gute Sache vernichtet hätte.

Graubünden ist, in Rücksicht seiner vielen und verschiedenen conföderirten Freistaaten, ein Bild im Kleinen von dem, was die Schweiz unter der ehemaligen Verfassung im Grossen war. Die Uneinigkeit musste also einheimisch seyn. — Das Volk ist der Souverain; aber der ansehnlichste Theil des Volks, den größten Theil des Jahrs hindurch mit seinen ländlichen Arbeiten beschäftigt, und beruhigt durch das Bewußtseyn seiner Souveränität und durch das Gefühl seiner Kraft, überließ das Regierungsgeschäft und die Akte der Oberherrlichkeit meistens den wenigen, die dafür Neigung und Zeit besaßen.

Auf diese Weise mußte es einzelnen, reichen und ausgebreiteten Familien, welchen das Herrschen, um

seines schmeichelnden Selbstes, oder mancher Nebenvorteile willen, reizend war, leicht werden, die Republik ihren Absichten gemäß zu regieren. Aber es konnte auch nicht fehlen, daß sich gegen diese Hoheit einzelner Familien viele andre Bündner, vom Freiheitsgeiste oder Neid, vom Patriotismus oder Ehrgeiz angelockt, auflehnten.

So entsprangen in Rhätien zwei Partheien, wischen die französische Revolution nicht das Daseyn, sondern nur Anlaß zu lebhaften und entschiednen Kämpfen gab, und vielleicht auch den Namen ertheilte; denn die Parthei der herrschenden Familien empfing die Benennung der Aristokraten und Oligarchen; die Parthei der Gegner aber den Namen der Patrioten oder Demokraten.

Die Herrscherfamilien behaupteten lange das Übergewicht. Die Ursachen davon lagen nicht in den Gesinnungen des Volks, welches zu freiheitsliebend und demokratisch ist, als daß es eine erbliche Regierungswelt in den Händen einzelner Bürger gern sehen könnte; aber doch dem Kampf der beiden Partheien immer schweigend zusah, theils weil es seine Freiheit um so sicher hielt, je eifersüchtiger sich beide Partheien in Regierungssachen beobachteten, theils weil es sogar dabei einen Gewinn hatte, indem die kriagenden Theile desto freigebiger mit ihren Reichtümern seyn mußten, um die Gemeinden für sich zu gewinnen.

Die eigentlichen Ursachen vom Glück der Herrscherfamilien lagen in der Natur beider Partheien selbst.

Die Fortsetzung folgt.

Luizen vom 16. Mai 1798.
Verwirchten Montag nahm auch die Gemeinde von Unterwalden auf dem Wald den Kernwald, die Constitution an. Erschienen bei tausend Mann bewaffnet an der Landsgemeinde. Man stimmte für die Annahme oder Verwerfung durch das Scrutinium, und kaum zehn Stimmen waren für die Verwerfung. Ein Beweis daß die Männer lebhafter sind als die Weiber, indem die Weiber von Buochs und Beatenried, welche alle bewaffnet sich auch zuftingen, nur nach Krieg schriessen. Gestern zog ein Bataillon Franken hier durch nach Küsnacht, und ein anders von hieraus nach Vern, die siegende Artillerie war schon vorher eben dahin durch das Entlebuch gegangen.

Basel vom 16. Mai.
Gestern wurden hier die Mitglieder des Kantonsgerichts gewählt. Sie sind: B. Hug von Sisach, B. Schweizer, ehemals Meister, B. Jakob Christopher Rosenburger, Vater, ehemals Meister, B. Lukas Lindner, Vater, B. David, Professor Juris, B. Friedrich Münnich, ehemaliger Deichherr, alle von Basel. B. Samuel Hoch von Weststatt, B. Jakob Minder, Alt-Deichherr von Basel. B. M. D. Singeli from Nieden. B. Gres von Muttenz. B. Joh. Ludwig Thurneisen. B. Alt-Lauder Munzinger, und B. Peter Münch, alle von Basel. Heute Nachmittags marschierte ein Husarenregiment hier durch, welche zu Gelterlinden, Laufslingen und Sisach übernachten werden.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben
von Escher und Usteri
Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sext und zwanzigstes Stück.

Zürich, Samstags den 26. May 1798.

Gesetzgebung. Grosser Rath 17 May.

Huber nimmt nach Verlesung des Protokolls das Wort: „Als gestern der Brief des französischen Commissairs an das helvetische Direktorium verlesen wurde, da erfolgte Stille des Grabes in der Versammlung: sie war eine Wirkung des Erstaunens und Unwillens. Ein einziges Mitglied begehrte das Wort und verlangte die Einrückung des Briefes in das Amtsblatt des Raths. Ohne Zweifel glaubte dasselbe, die Bekanntmachung dieses Briefes werde hinreichend seyn um der ganzen Nation die Empfindungen mitzutheilen, die dessen Anhörung bei seinen Stellvertretern bewirkt hatte. Auch ich habe Erstaunen und Unwillen mit Euch getheilt. Ich habe die letztere Empfindung unterdrückt um ruhig über den Inhalt des Briefes nachdenken zu können. Ueberall fand ich Widersprüche und Verwechslung von Begriffen in demselben, aber doch konnte ich mir nicht verhehlen, der Inhalt sowohl als die Ausdrücke des Schreibens seyen so beschaffen, daß sie bei der helvetischen Nation Besorgnisse erwecken und einen gerechten Verdacht erregen müssen, ihre Unabhängigkeit stehe in Gefahr. — Fern sey von uns der Gedanke, das französische Direktorium hege solche Gesinnungen — dies ist unmöglich! — denn es wäre ganz den Grundsätzen und der Verfassung der grossen Nation zuwider; zuwider ihren Vortheilen; zuwider den Absichten ihrer Regierung. Wie? die Glieder dieser Regierung, die seit der Morgenröthe der Revolution die unversöhnlichsten Feinde der Tyrannie und Anarchie waren; die eifrigsten Förderer der Republik; die unerschütterlichsten Schützer der auf die wahren Rechte der Menschen gegründeten Verfassung, die welche vor ganz Europa in Gegenwart aller Heere der gegen sie verbündeten Monarchen die Unabhängigkeit der Völker erklärten; sie, welche die tapfern Vertheidiger der Freiheit über den Jura gesandt haben, um uns dem Joche der aristokratischen Tyrannie zu entziehen; sie, die um unsre Vereinigung und Unabhängigkeit zu beschleunigen, uns zum Vereinigungspunkte eine Verfassung an die Hand gaben, welche ungeachtet ihrer Unvollkommenheiten alle Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, der Einheit der Nation und der repräsentativen Demokratie enthält, die wir einmuthig anges-

nommen haben! Wie? diese Retter ihres Vaterlandes, diese Helden der Menschheit könnten auch nur den Schatten eines solchen Gedankens haben, der unsrer Unabhängigkeit zu nahe treten würde? — Was sind wir dann Helvetier? Entweder sind wir ein Theil einer freien Nation: oder wir sind Unterthanen, oder wir bilden selbst ein freies unabhängiges Volk! Welcher Republik sind wir denn einverleibt? — Slaven sollen und wollen wir noch weniger seyn! Seit Monathen nur haben wir unsre Fesseln zerbrochen! Dank dem edelmuthigen Beistand des grossen Volkes, die helvetische Nation hat ihre Souverainität wieder erworben: das Volk hat sie in seinen Versammlungen ausgeübt, indem es die neue Verfassung angenommen, seine Gewalt uns übertragen und uns hieher gesandt hat, seine Stelle zu vertreten! Was war hier unsre erste Handlung? War es nicht die feierliche Erklärung der Unabhängigkeit der helvetischen Nation! Wer waren die ersten Zeugen dieser Handlung? waren es nicht unsere Brüder und Beschützer, die Franken? — Und die erste Stimme, die sich hier im Tempel des Vaterlandes erhob, war es nicht die einmuthige Stimme des wärmsten und aufrichtigsten Danckes gegen unsre Befreier? — Ich verlange daher, Bürger Repräsentanten, daß ihr den Beschluss fasset, das helvetische Direktorium einzuladen, eine offene und freundschaffliche Erklärung über die besorglichen Ausdrücke, welche der Brief des französischen Commissar enthält, zu begehrten. — Die Antwort kann nicht anders als unsrer Erwartung gemäß, das heißt, beruhigend ausfallen. — Wäre das Gegentheil möglich? dann, ja dann! sehet Bürger diesen Ring! auf ihm ist der Denkspruch eingegraben: „Frei leben oder sterben!“ Dieser Ring ist von meinem Finger nicht gekommen seit dem Jahre 1789 — seit dem Zeitpunkt, in welchem der schöne Denkspruch, Wahlspruch aller guten Franken wurde. — Der Wahlspruch ist eben so wenig von dieser Zeit an, einen Augenblick aus euern Herzen gewichen, dessen bin ich überzeugt. Wohlan dann, Brüder! liebe, theure Brüder! hört noch ein Wort; ein Wort aus der Tiefe des Herzens gesprochen! Sollte es je geschehen, daß Gewalt einigen Eingriff in unsre Unabhängigkeit wagte; sollte es geschehen können, daß Uebermacht unsre Freiheit hemmte; dann! wenn ich noch den Vorfall bei euch

führte — würde ich das Stimmenmehr aufnehmen: Sterben wir? ja oder nein! ich, ich stimme dann zum Tode für's Vaterland!

Es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit der helvetischen Nation! überleben müsse sie von uns keiner! — die ganze Versammlung stimmte in diesen Aufruf ein, und alle klatschten ihrem Vorsitzer Beifall zu.

Ein Commissionsbericht über die Anordnung von Friedensrichtern wurde vorgelesen und dessen Druck vor seiner näheren Verathung gefordert und angenommen.

Das Direktorium theilt seine Antwort an den B. Commissar Rapina z mit: die Verlesung desselben wurde mehrere Male durch lautes Beifallrufen unterbrochen und der Druck zur Seite des Briefes von Rapina z erkannt.

Der Rath bildet sich in geschlossne Versammlung.

Gutachten der Commission des grossen Rathes, welche die Frage über die Errichtung von Friedensrichtern untersuchen soll.

Eintracht, Ruhe und Ordnung sind die Grundsäulen alles bürgerlichen Glückes; alle Mittel folglich, welche offenbar zu Beibehaltung derselben zwecken, müssen wünschenswerth seyn. Unter diese Mittel glaubt die Commission zuverlässig auch das Institut von Friedensrichtern zählen zu können; eine Anordnung, deren heilsame Folgen mehrere Freistaaten schon aus der Erfahrung kennen, und die um so nothwendiger für unsre Republik wird, da die wirklich vorhandenen Civilgesetze, denen einstweilen nachgelebt werden muss, einen sehr langsamn und beschwerlichen Gang der Justiz vor den Distriktsgerichten mit sich bringen.

Freilich redet die Constitution nichts von dergleichen öffentlichen Personen; allein fürs erste untersagt sie dieselben auch nicht, mithin hat das Gesetz offene Hand hierüber, — fürs andere dann tritt dieselbe in den wenigsten Fächern bis zu ihren untersten Abstufungen ein, folglich überlässt sie diese überhaupt einzigt dem Gesetze.

Es darf aber die Competenz dieser Friedensrichter keineswegs zu hoch seyn, um so da weniger, weil zu hoffen ist, daß durch die Bemühungen eines rechtschaffnen Mannes in diesem Amte, eine Menge Geschäfte in ihrem Keim erstarkt werden können, die sich selbst auf dasselben Competenz belaufen, und weil der Freiheit des Bürgers und seiner Sicherheit bei grösserer Competenz zu nahe getreten würde.

Diese Friedensrichter müssen das Vertrauen der Gemeinden, in denen sie ihre Gewalt ausüben, in einem hohen Grade besitzen, wenn ihre Vermittlungen wirkam seyn sollen; sie müssen also so viel möglich unmittelbar vom Volke erwählt werden.

Grösser wäre freilich ihr Aussehen, wenn deren nicht eine grosse Anzahl wäre; da aber viele Gegenden, besonders der Kanton Leman, häufige Untergerichte hatten, mithin an leichtem Access zu einer richterlichen Behörde gewöhnt waren. so glaubt die Commission auch hierauf Rücksicht nehmen zu müssen.

Aus allen diesen und vielen andern Betrachtungen schlägt die Commission nachfolgenden Beschlus vor:

An den Senat:

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 4. Mai 1798 hat der grosse Rath in Erwägung gezogen: Dass die Anordnung von Friedensrichtern nach der Erfahrung mehrerer

Freistaaten eine der zweckmässigsten und heilsamsten Maßregeln zu Verminderung der Prozesse seye, und dass diese Einrichtung wegen der Weitläufigkeit der wirklich vorhandenen Civilrechtsform zum Bedürfnis werde, da die Absatzung neuer Civilgesetze eine Arbeit vom grössten Umfange und Zeitaufwand sey, die sich also nothwendig einstweilen noch verzögern müsse.

Diesemnach hat der grosse Rath beschlossen:

1. In jeder Gemeinde Helvetiens, die bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, soll ein Friedensrichter seyn, so wie auch in jeder Stadt, wenn sie schon mehr als eine Gemeinde enthalte.
2. Wenn eine Gemeinde nicht bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, so hat dieselbe mit derjenigen Gemeinde gemeinschaftlich einen Friedensrichter, an die sie sich zu Abhaltung der Urversammlungen anschliesst.

Zum Friedensrichter muss eine Person erwählt werden, die in der betreffenden Gemeinde selbst haushäblich angesehen ist, und in den dortigen Urversammlungen das Stimmenrecht hat.

3. Der Friedensrichter wird von seiner Gemeinde, in ihren Urversammlungen, durch das absolute geheime Stimmenmehr gewählt.

4. Wenn eine Gemeinde aus mehreren Urversammlungen zusammengestellt ist, so sammelt jede derselben einzeln für sich die Stimmen; diese Stimmensammlungen werden durch die Präsidenten und Sekretärs zusammengetragen, und auf diese Art fortgewählt, bis sich das absolute Mehr der zusammengetragenen Stimmensammlungen auf jemand vereinigt.

5. Wenn in der vierten Wahl noch kein absolutes Mehr, bei den Wahlen mehrerer Urversammlungen, herauskommt; so entscheidet das relative Mehr für den, welcher in dieser vierten Wahl die meisten Stimmen gehabt.

6. Sogleich nach Bekanntmachung dieses Dekrets wählt jedes Distriktsgericht provisorisch einen Friedensrichter für jede in dem Distrikt gelegene Gemeinde; und da, wo die Distriktsgerichte allenfalls noch nicht organisiert seyn sollten, treffen die Kantonsgerichte diese Wahl.

7. Diese provisorischen Friedensrichter behalten ihre Stellen nur bis zum Zusammentritt der nächsten Urversammlungen, welche denn die eigentliche Wahl verrichten.

8. Die gewöhnliche Amts dauer der Friedensrichter ist zwei Jahre; nach deren Verlauf kann aber der nämliche unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden.

9. Jeder Friedensrichter wählt sich einen Actuarium und Weibel (Huissier) auf die Zeit seiner gewöhnlichen Amts dauer, welche bei seinen Verhören abwarten; auch diese können immer wieder gewählt werden.

10. Alle Streitsachen, von welcher Natur und Belange sie seyn mögen, müssen nothwendig vor den Friedensrichter der Gemeinde, wohin das Geschäft seiner Natur nach gehoben werden.

11. Der Friedensrichter soll allemal vorerst trachten, die Parteien mit einander auszusöhnen.

12. Der Friedensrichter spricht endlich und ohne Zulassung einiger Weitersziehung.

Ueber jede bloße Civilstreitigkeit, deren gewöhnlicher Werth die Summe von sechszehn Schweizerfranken nicht übersteigt; mit Ausnahm jedoch aller Servituten oder Dienstbarkeiten;

Ueber jede Beschimpfung, die nicht in die Klasse der Chor verlebungen oder groben Injurien gehört;

Ueber alle thätliche Misshandlungen, die keine Verwundung oder Blutruts zur Folge haben.

Ueber alle andern Frevel (quasi delicta) deren im Gesetze bestimmte Strafe einerseits die Summe von drei Schweizerfranken nicht übersteigt, oder auf denen nicht mehr als ein

Tag Gefangenschaft hafet, und die anderseits keinen Schadens-erfaß nach sich ziehen, der sich höher als die oben bestimmte Competenz beläuft.

13. Unter seiner Competenz sind ferner alle ehegerichtlichen oder Consistorialsachen, die nicht Schließung, Auflösung oder Suspension der ehelichen Verbindung, Paternitätsfälle, quæstiones status, Dispensationen und dergleichen wichtiger Fälle enthalten; bei denen auch kein Gegenstand eingestochten ist, der die im §. bestimmte Competenz übersteigt.

14. Sobald eine Streitigkeit dem Friedensrichter vorgetragen wird, und nicht sofort ausgeglichen werden kann, so muß vor allem aus bestimmt werden, ob dieselbe von seiner Competenz sey oder sie übersteige?

Wenn ein streitiger Gegenstand oder eine zu leistende Entschädigung nicht in einer bestimmten Summe besteht, so soll ein solcher Gegenstand oder Entschädigung alsbald auf gesetzliche authentische Weise geschahet werden.

15. Diese Schätzung ist aber nicht vonnöthen, wenn die Partheien einig werden, daß die Sache unter der Competenz des Friedensrichter sey.

16. Sollten über die Form der Schätzung Streitigkeiten entstehen, so spricht der Friedensrichter allemal endlich über solche.

17. Wenn Streitigkeiten über die Competenz des Friedensrichters entstehen, so spricht er darüber in erster, und das behörige Distriktegericht in letzter Instanz ab. Jedoch auf blossen mündlichen Vortrag der Partheien.

18. In Sachen unter seiner Competenz, über die der Friedensrichter urtheilen muß, soll zwar allerdings nach Mitgab der Gesetze verfahren werden, jedoch mit möglichster Kürze blos summarisch und ausschließend mündlich; der Aktuarus schreibt die Verhandlung kürzlich nieder, so wie auch das Urtheil.

19. Niemand darf vor dem Friedensrichter mit einem Advokat oder Beiständer erscheinen.

20. In den Fällen, welche die Constitution Tit. VII. §. 89. benennt, können Urtheile der Friedensrichter unmittelbar vor den obersten Gerichtshof gezogen werden.

Auf Unkosten einer Parthei ist der Friedensrichter schuldig, derselben die verlangenden Auszüge aus seinem Protokoll, von ihm und seinem Aktuario unterschrieben, zukommen zu lassen.

21. Keine Partheie darf vor irgend einem Gericht auch über Gegenstände, welche die Competenz des Friedensrichters übersteigen, rechtlich auftreten, es seye denn, daß sie einen von demselben und seinem Aktuario unterschriebenen Akt vorweise durch welchen bescheinigt wird, daß der Friedensrichter versucht habe, die Partheien auszuschöhnen, daß dieses aber unmöglich gewesen seye.

22. Die Partheien können dem Friedensrichter einen ganz oder nur noch zum Theile freistig verbliebenen Gegenstand, als Schiedrichter überlassen; ein solcher Spruch dann kann aber unter keinerlei Vorwand weder weiters gezogen, noch sonst wiederum vernichtet werden.

23. Ist aber die Streitsache nicht von der Competenz des Friedensrichters; können die Partheien nicht ausgeschöpft oder in einem schiedrichterlichen Spruch gebracht werden; so muß ihnen der Friedensrichter den §. 21. erwähnten Akt ertheilen, und sie vor das competente Forum weisen; da ihnen dann an ihrem Recht alle etwann vor dem Friedensrichter geschehenen Vorschläge und Neuerungen durchaus unschädlich seyn sollen. Es soll sogar verboten seyn, einigen besondern Umstand, der in Betreff des freistigen Geschäftes vor dem Friedensrichter vorgesallen, in der nachfolgenden Prozedur zu erwähnen.

24. Ein Friedensrichter kann wegen begangenen Ungerechtigkeiten, Bestechung und dergleichen, vom obersten Gerichtshof abgesetzt, und auch den Umständen nach weiters bestraft werden.

Urau den 16. May 1798.

Deloës, A. Koch, Garrard, Stocar.

Senat 17 May.

Der Senat empfängt den Beschlus, der den Kanton Baden in fünf Districte (Sarmenstorff, Bremgarten, Muri, Baden und Zurzach) eintheilt. Ruepp: die Eintheilung ist an sich sehr gut abgefaßt, aber der Beschlus ist constitutionswidrig, da die Constitution keinen Kanton Baden enthält; Zug ist nach dieser Eintheilung nicht zu dem Kanton gerechnet, während dieses doch, zufolge der Constitution seyn sollte, die Eintheilung ist also unvollständig, ohne Zug bleiben wir unmächtig, und können keinen Kanton bilden — er will den Beschlus verwerten. Ochs: mehrere Kantone sind nicht so groß wie der Kanton Baden, und bestehen dennoch — Grauer unterstützt Ruepp: wir können nur der Constitution folgen; durch Annahme der Eintheilung würden wir stillschweigend den verworfenen Beschlus über die neue Eintheilung der nicht vereinigten Kantone annehmen. Fornerau: Die Deputirten von Baden und den ehemaligen freien Ämtern sitzen im Senat; man ist also schuldig, auch ihre Districte provisorisch einzutheilen. Barras: Wir müssen ungezweifelt die Ordre des Commissar Rappinaz, der die Kantonseintheilung beschlossen hat, respectiren; aber wir müssen auch die Autorität des fränkischen Direktoriums respektiren, das uns durch den Commissair Rappinaz, in dem den B. Präsident Ochs betreffenden Brief erklärt hat, daß es die Constitution in allen ihren Theilen gehandhabt wissen will. Ochs: Die Constitution erlaubt die Abänderung der Kantonsgränzen und ihres Umfangs — Man verlangt die Stimmenaufnahme. Genhard widersezt sich mit Hestigkeit: man will durch Intrigue, sagt er, erschleichen, was man auf offnen Wegen nicht erhalten konnte; wir sind unabhängig, und Rappinaz kann uns keine Beschlüsse aufdringen. Ochs: Mit unsrer Unabhängigkeit gegen Frankreich so groß zu thun, ist unklug, während wir alle uns gesellen müssen, daß wir ohne fränkische Truppen nicht hier beisammen seyn würden — Lüthi von Solothurn und Stauffer sprechen für den Beschlus. Gundt von Appenzell dagegen; er sehe durchaus constitutionswidrig. Ochs: gerade wie Ihre Erwählung B. Gundt; Sie sitzen auch keineswegs durch die Constitution, sondern ver möge eines Arrêt des fränkischen Generals hier — Der Beschlus wird mit Stimmenmehr angenommen.

Förnerau stattet im Namen der zu Untersuchung des Beschlusses über die von der Republik zu leistende Rückzahlung der mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefe der ehemaligen Berner Regierung auf London und Wien, niedergesetzten Commission einen Bericht ab — Die Commission zeigt an: daß erstens die hinlänglichen Beweise mangeln, welche die Richtigkeit der Forderungen darthun sollen; zweitens daß gerechter Verdacht gegen diese Richtigkeit obwaltet, vorzüglich indem ein Theil der Wechselbriefe auf London am 4. März, am Tage vor der Übergabe Berns an die Franken, und der Niederlegung der alten Regierung, von dieser ist abgegeben worden; endlich hält sie den Gegenstand der Schuld nicht von der Art, daß die Republik ihn zahlen solle. Gelder die aufgenommen wurden um gegen die Revolution und die Freiheit zu wirken — Geider die die alte Bernerregierung seit den fränkischen Beschlüssen über das Waatland aufgenommen hat, soll die Republik nicht zahlen; die Oligarchen und Föderalisten mögen dieses thun — Die Genehmigung des Beschlusses würde den Feinden der Republik alle Leichtigkeit geben, durch falsche Wechsel und Briefschaften die Republik bankrott zu machen, und auf ihre Unkosten gegen sie zu kämpfen — Sie rathen den Beschluß zu verwerten. Es geschieht dieses einmuthig unter dem Ausruf: Es lebe die Republik! Der Bericht der Commission soll ins Protokoll aufgenommen werden.

Müret legt im Namen der Commission über die zu erhaltende Gleichförmigkeit des deutschen und französischen Protokolls der Versammlung einen Bericht ab, welcher den verschiedenen Secretairen ihre Geschäfte dabei anweist. Der Vorschlag wird angenommen.

Cräuer zeigt an: es finde sich in dem heut ausgetheilten 4ten Stück des offiziellen Tagblatts folgende Stelle: „Einer der Repräsentanten die an den französischen Commissair wegen der neuen Eintheilung „der noch nicht vereinigten Kantone gesandt worden, „giebt dem grossen Rath die Auskunft, der Commissair habe die Eintheilung, die er ihm nach Anleitung „der Resolution des grossen Raths vom 2. May vorgeschlagen habe, gutgeheissen.“ dieses beweise daß der grosse Rath seinen Beschluß in Vollziehung zu setzen gesucht habe, ehe er wußte ob ihn der Senat annehmen oder verwerten würde. Er will: der Senat solle seine Misbilligung dieses Betragens laut erklären. Usteri verlangt die Tagesordnung; die Ursache der vorgetragnen Klage sehe ein Fehler in der Redaction des Tagblatts; die vorgelesne Stelle sollte nicht abgedruckt werden, indem sie zu den Debatten des grossen Raths, die das Tagblatt nicht liefert, gehört. Was die Sache selbst betrifft, so hat zu gleicher Zeit der grosse Rath und der französische Commissar, sich mit der neuen Eintheilung beschäftigt, der letzte hat vom Directorium Männer, die ihm mit Rath an die Hand gehen würden, verlangt; das Dis-

rectorium sendet ihm zwei Glieder des grossen Raths, die bereits für den grossen Rath den Entwurf aufgesetzt hatten; natürlich haben diese dem Commissar ihre schon fertige Arbeit gebracht, und die Rechte des Senats sind auf keine Weise verletzt, es sey denn daß man sich über das was Napinaz thut, beklagen wollte. Lüthi von Solothurn: Nicht der grosse Rath hat gefehlt, sondern das Directorium und die, die sich zu elenden Werkzeugen seiner Absichten brauchen ließen. Ochs: Die fränkische Regierung hat einen Commissär in die Schweiz gesandt um dieselbe zu organisiren; hat derselbe Personen die ihn dabei, und bei einer neuen Landeseintheilung mit ihren Kenntnissen unterstützen könnten, verlangt, und hat das Directorium solche in dem grossen Rath gefunden, so ist dieses alles in der Ordnung; nur hätte hierauf der grosse Rath uns davon Nachricht geben, uns sagen sollen, die neue Landeseintheilung ist nicht mehr unser Geschäft; der Commissär Napinaz will diese bewerkstelligen; er hätte den uns zugesandten Beschluß zurücknehmen sollen; dadurch daß man dieses nicht gehabt hat, ist das Ansehen der Gesetzgebung gefährdet worden. Förnerau: Die Constitution verbietet dem Directorium diplomatische Agenten in der Legislatur zu wählen. Laflechere beharrt Tagesordnung. Cräuer dringt wiederholt auf Tadel des Geschehenen im Protokoll des Senats. Usteri: Thut man das, so fügt man zu dem schon vorhandenen höchst unangenehmen Missverständniß ein zweites hinzu; bereits sagt man: der Senat habe die Eintheilung und das Urtheil von Napinaz verworfen, was doch keineswegs der Fall ist; soll man nun auch noch sagen, der Senat habe die auf Verlangen des fränkischen Commissairs an ihn gesendete Sendung einiger Rathsglieder missbilligt? Durch Stimmenmehrheit wird erst die Tagesordnung, und hernach erkannt, daß in den Verbalproces keine Melbung des geschehnens Antrags eingerückt werden soll.

Grosser Rath 18. May.

Escher: Gestern hat die Versammlung auf den Antrag Hubers beschlossen, das Directorium einzuladen, von dem Commissär Napinaz eine bestimmte Erklärung über seinen Brief zu fordern; allein der laute Beifall den ihr, B. Repräsentanten, dem Antwort schreiben des Directoriums an Napinaz gab, scheint mir nun jenen Schlus überflüssig zu machen; daher verlange ich Rücknahme desselben: um aber dadurch dem warmen patriotischen Aufruf unsers Präsidenten nichts an seinem Werth zu nehmen, und um unserm Volke zu zeigen, wie eifrig auch wir für die Beschützung seiner Unabhängigkeit sind, so wünsche ich die Einrückung dieses Aufrufs in das officielle Blatt. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

(Die Fortsetzung im sieben und zwanzigsten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sieben und zwanzigstes Stück.

Zürich, Montags den 28. May 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 18 May.

(Fortsetzung.)

Nuzet erklärt er sei ein verfolgter Patriot und fordere, dem Schluss des Raths zufolge, Entschädigung. Er wird an die hiezu geordnete Commission gewiesen.

Das Directorium theilt einen Brief vom General Schauenburg mit, worin er angeibt, daß auf Verwerfung des einen Eintheilungsprojekts der kleinen Kantone durch den Senat, er die Wahlversammlungen bis zu näherer Bestimmung hierüber habe einzustellen lassen; daher fordert das Directorium Anleitung zu seinem Verhalten in dieser Sache. Kuhn will das Directorium soll den französischen Behörden anzeigen, die gesetzgebenden Räthe überlassen ihnen die beliebigen Maasregeln hierüber zu treffen. Escher widerspricht dieser Meinung, indem durch die Annahme der Konstitution die kleinen Kantone nun Theile der neuen Republik seyen, und also die Gesetzgebung Anordnungen zu treffen verpflichtet sei: er fordert also eine Commission, um schleunigst möglichst eine neue Eintheilung zu entwerfen. Wyder will Beibehaltung der in der Constitution bestimmten Kantone. Nuzet behauptet, da die Eintheilung der Wahlen in den kleinen Kantonen durch den französischen General bewirkt, wider die Unabhängigkeit Helvetiens sei, so solle sie cassirt werden. Zimmermann folgt Kuhns Antrag, weil die Franken mit den kleinen Kantonen eine Kapitulation geschlossen haben, an die sie gebunden seyen. Huber spricht für Kuhn, und widerlegt Nuzet durch Dankäußerungen gegen die Grossmuth der Franken. Secretan folgt auf ähnliche Art Kuhns Antrag. Haas fordert, daß diejenige Kantonsabtheilung welche von Napina eingesandt worden, dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werde. Suter folgt diesem Antrag, eben so auch Nuzet mit allgemeinen Bemerkungen über die Grossmuth der Franken. Durch Stimmenmehr wird Kuhns Antrag angenommen.

Das Directorium theilt eine Schrift des Finanzministers mit, worin er nach einem Entwurf von Pastron Moneron, die Einführung einer Territorialab-

gabe zur Probe vorschlägt. Nellstab fordert Verschreibung dieses Gegenstandes an diejenige Commission, welche sich mit Zehenden und Feudalabgaben beschäftigt, und spricht im Allgemeinen für unbedingte Aufhebung der Zehenden und wieder Territorialauflagen. Trösch will Zehenden und Grundzinsen aufheben und diese Schrift einer Commission übergeben. Die Commissionaluntersuchung wird angenommen.

Das Directorium verlangt Bestimmung über den Heuzehenden, welcher in vielen Gegenden ehestens verliehen werden soll. Auch dieser Gegenstand wird der Zehenden- und Feudalabgaben- Commission übergeben. Diese Commission will ihren Bericht vorlegen, aber die Versammlung trägt ihr auf, erst diese beiden neuen Gegenstände mit in denselben aufzunehmen, und in vier Tagen denselben vorzulegen. Kuhn fordert Entlassung aus dieser Commission, weil ihm seine Grundsätze keine Vereinigung mit seinen Mitcommittierten gestatte. Nach Secretans Antrag wird Kuhns Bitte abgeschlagen, und dieser Commission noch beigeordnet, Secretan und Ackermann.

Der Präsident zeigt an, daß er unter der Adresse, an den gesetzgebenden Rath, einen nicht unterzeichneten Brief erhalten habe; die Versammlung erkennt einmütig die Nichtannahme solcher Briefe.

Ein Abgeordneter von Grandcour fordert für diesen Ort den Sitz des Distriktsgerichts und die Administrationsüberlassung seiner Armen- und Gemeindegüter. Auf Antrag Carrards und Secretans wird erstere Bitte an die Freiburger Distriktscommission gewiesen, über die zweite aber zur Tagesordnung geschritten, weil die Gesetzgebung kein Gemeindsgut je angreifen werde. Einige von Carmintan vorgebrachte ähnliche Gegenstände, werden an die auf sie Bezug habenden Commissionen gewiesen.

Für die Eintheilung des Kantons Thurgau werden Anderwerth, Meyer, Labhart, Müller und Haas in eine Commission geordnet.

Das Directorium gibt Nachricht, daß nun das ganze Rheinthal und die ehemaligen Abts St. Gallischen Lande die Constitution angenommen haben.

Die Versammlung bildet sich in eine geschlossene Sitzung.

Senat, 18. May.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluss, welcher dem Direktorium bewilligt für zwei Jahre sechs Minister zu ernennen. — Der Beschluss des Gr. Raths vom 24. April, welcher dem Kanton Zürich bewilligt für einmal seine Distriktsrichter durch die Wahlmänner eines jeden einzelnen Distrikts ernennen zu lassen, wird in Berathung genommen. Stapfer und Rahn sprechen für den Beschluss, da zu den Gründen, die der Gr. Rath angiebt, nun auch die gegenwärtige Lage der Stadt Zürich, die starke fränkische Besatzung, die für die Versammlung von 500 Wahlmännern nicht Raum lässt, hinzukommt. Muret widersetzt sich dem Beschluss; er fühlt zwar die angeführten Schwierigkeiten, aber um der Grundsätze willen, glaubt er, dürfe dem Kanton Zürich eine solche Abweichung von der Konstitution nicht bewilligt werden; diese Wahlen durch getheilte Wahlversammlungen vornehmen zu lassen, ist auch mit dem größten Nachtheil verbunden; die Intrigen hätten in diesen kleinen Versammlungen, die oft nicht viel stärker an Zahl seyn würden, als die zu erwählenden Richter, ungleich grössern Spielraum, sie verstärken den Distriktsgeist, während nichts so sehr den Gemeingeist zu nähren vermag, als jene grossen Versammlungen. Astier: Es ist einerseits sehr wahr, daß die vorgeschlagene Wahlart der Konstitution zuwiderläuft, und eben so richtig ist auf der andern Seite Muret's Bemerkung, daß der verderbliche Distrikts- und Localitätsgeist dadurch genährt und unterhalten wird, dens noch scheinen überwiegende Gründe für die Annahme des Beschlusses vorhanden zu seyn; das Konstitutionswidrige im derselben wird vermindert durch die Be trachtung, daß es eben so konstitutionswidrig seyn dürfte, die Elektoralversammlungen, die seit 2 Monaten aus einander gegangen sind, nun neuerdings zusammen zu rufen, und daß überhaupt bei unsern ersten Elektoralversammlungen mancherlei Unregelmässigkeiten vorgefallen sind, die in der Folge nicht gebüldet werden können; der Ruf von 500 Wahlmännern in die Stadt, um in vielen Tagen Wahlen, die ihnen meistens hohst gleichgültig sind, würde, zumal bei der gegenwärtigen, um der fränkischen Truppen und anderer Umstände willen vorhandenen Keime der Unzufriedenheit, nothwendig einen sehr widrigen Eindruck auf das Volk machen, der noch sehr vermehrt werden wird, wenn die Gemeinden ihre Wahlmänner zahlen müssen. Wenn, um der starken fränkischen Besatzung willen, die sich gegenwärtig in der Stadt befindet, die Elektoralversammlung muß aufgeschoben werden, so fallen alle Vortheile der gesuchten Distrikteintheilung weg, die für sich selbst und ohne die Distriktsautoritäten, keine gewährt. Endlich sind auch die vorgeschlagenen Distrikts-Wahlversammlungen so klein nicht, jede wird zwischen 30 und 40 Personen stark seyn und diese Wahlmänner jedes Distrikts

werden es am Ende auch in der allgemeinen Versammlung seyn, die ihre Distriktsgerichte wählen. Forneran, Deveyay, Bodmer, Genhard sprachen gegen; Lüthi von Langnau, Buxtorf, Hoch für den Beschluss. Meyer von Arau wünscht, daß dem Beschluss gemäß gehandelt würde, aber ohne Vorwissen und Sanktionierung des Senats. Badou: die Frage geht eigentlich dahin: berechtigen einige Schwierigkeiten, die mit der Befolgung der Konstitution verbunden sind, von ihr abzuweichen und sie auf die Seite zu setzen. Augustini ist für den Beschluss. Munger dagegen. Lang und Bündt meinen: die Hauptfache seye, daß Demokraten gewählt werden, und es könnte aristokratische Distrikte geben, die für sich allein schlechte Wahlen treffen würden. Lüthi von Solothurn: die Annahme des Beschlusses würde dem Geist der Konstitution den Todesschlag geben, die Verfügung ist nicht mehr repräsentativ, wenn jeder Distrikt für sich selbst wählt. Ochs spricht gegen den Beschluss — Er wird verworfen.

Der grosse Rath übersendet einen an die Bewohner von Vall Maggia und Locarno gerichteten Aufruf, der sie zur Annahme der Konstitution auffordert und ein Antwortschreiben an die provisorische Regierung des freien Volkes von Lugano, worin sie, die Urversammlungen zusammen zu rufen und die konstitutionsmässigen Wahlen, mit Ausnahme jener der Deputirten, eine besondere Anleitung gegeben werden soll, vornehmen zu lassen, aufgefordert werden. Lüthi von Solothurn findet den Aufruf sehr gehaltlos, und siehtet nicht ein, warum die Wahlen der Deputirten sollen aufgeschoben werden. Kasleher glaubt, diese ganze Korrespondenz gehöre dem Direktorium zu. Genhard pflichtet Lüthi bei; entweder steht ein Geheimniß hinter dem was der grosse Rath verlangt oder es ist Dummkophilie. Ein solches Benehmen erregt Misstrauen beim Volk. Ochs: der Vorschlag verrät allerdings die Absicht, den Plan die Vereinigung der Kantone, die vom Senat verworfen worden ist, durchzuführen. Muret verlangt Aufschub — die vorgeschlagenen Schreiben werden verworfen.

Das Direktorium theilt seine Antwort an den Kommissair Rapina mit; die Einrückung derselben ins Prokololl wird beschlossen. Der Senat bildet sich in eine geheime Sitzung und nimmt nachfolgende zwei Beschlüsse an:

Ister Beschluss: Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat beschlossen:

1) Der über die Güter der in der Schweiz gelegenen Stifte verfügte Sequester, erstreckt sich nicht auf die in Helvetien gelegnen Güter und Gefälle der auswärtigen Stifte und Klöster.

2) Diese außerhalb Helvetien liegenden Stifte und Klöster können ihre in Helvetien befindlichen Gü

ter und Gefälle weder verkaufen, verpfänden, verkauschen noch auf irgend eine Art veräußern bei Strafe der Ungültigkeit des Kontrakts.

3) Dieses Verbot soll so lange dauern, bis durch Uebereinkunft zwischen der helvetischen Republik und den auswärtigen Staaten das Schicksal der Klostergüter gehörig bestimmt seyn wird.

zter Beschluss: Nachdem der grosse Rath die Vollschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 12. Mai betreffend zwei vom Statthalter im Kanton Thurgau aufgeworfene Fragen in Berathung gezogen: 1) Ob mit dem Verkauf der Getreid- und Weinvorräthe der Klöster und Stifte noch immer fortgefahren werden darf; 2) ob nicht wie bisher geschehen, bei einer gänzlichen Entblösung an öffentlichen Fonds, die Kosten für den Unterhalt der fränkischen Truppen, die durchpasieren und cantonieren, aus den Gütern der Klöster und Stifte bestritten werden sollen? beschließt der grosse Rath das Vollziehungsdirektorium einzuladen:

1) Allen Verkauf der in einheimischen Stiften und Klöstern sich vorfindenden oder ihnen zugehörigen Früchte bis auf weitere Verfügung einstellen zu lassen, zu bester Erhaltung und Sicherheit derselben aber zweckmäßige Maafregeln zu treffen und Beschle zu ertheilen, daß unverzüglich richtige Verzeichnisse aller solcher Klöster und Stiftsvorräthe an Früchten und Wein aufgenommen und an Behörde eingeschickt werden.

2) Indessen aber dem Verkauf der Weine aus den Kloster- und Stiftskellern im Thurgau den Fortgang zu lassen.

3) Die auf den Unterhalt der im Thurgau durchpasierenden oder cantonierenden fränkischen Truppen ergehende unumgängliche Kosten noch ferner und bis auf andere Bestimmung aus den dafürgen Stifts- und Klostergütern bestreiten und darüber genaue Rechnung führen zu lassen.

Grosser Rath, 19. May.

Deputirte der Gemeinde Unterhallau im Kanton Schaffhausen erscheinen vor der Versammlung und beklagen sich, daß 2 Deputirte aus ihrer Gemeinde in den gesetzgebenden Räthen derselben noch keine officielle Berichte eingesandt haben, daher die Gemeinde 2 andere Deputirte erwählt habe, um diese Fehlkarten zur Verantwortung zurückzuwerfen zu können: auch begehrte dieselbe Hauptort eines Distriktes zu seyn. Zimmerman fordert, daß die Versammlung mit Unwillen zur Tagesordnung schreite. Keller entschuldigt das konstitutionswidrige Benehmen dieser Gemeinde durch ihre Unwissenheit. Secretan will auch Tagesordnung, aber daß diesen Hallauer Deputirten durch den Präsidenten erklärt werde, worin das konstitutionswidrige ihrer Forderung bestehe. Kuhn will, daß man dieser Gemeinde einen Verweis gebe, weil sie eine Übersammlung gehalten, und darin ganz konstitutionswidrig gehandelt habe. Neukom entschuldigt

Hallau wegen seiner Unerfahrenheit in der neuen Konstitution. Stokar und Huber verlangen einfache Tagesordnung. Secretan begehrte, daß die Hallauer Deputation Entschuldigungen vortragen könne: der Präsident widersezt sich, weil nur Mitglieder im Rath selbst debattiren können. Man geht zur Tagesordnung.

Nach derselben sollte der Militairrapport, der unterm 2ten May gedruckt worden, in Berathung genommen werden. Escher sagt: da ohne Zweifel sehr viele Bemerkungen über diesen Bericht werden zu machen seyn, deren Untersuchung in der Versammlung selbst zu weitläufig wäre, so verlange er, daß diese Bemerkungen erst schriftlich der Kommission eingegeben und derselben auch ein Organisationsplan, den der General Meyer von Luzern entworfen hat, zur Untersuchung übergeben werde, und dann die Kommission über alle diese Pläne und Bemerkungen ein neues Gutachten bringe. Huber verlangt Behandlung des Militairrapports vor dieser Zurückweisung in die Kommission. Deloës sagt, Meyers Plan handle nicht ausschliessend über das Bereitschaftskorps, dessen Berathung die Kommission auf sich hatte und folgt daher Huber. Kuhn will beide Pläne in die Kommission zurücksenden. Secretan begehrte die Vorlesung beider Pläne. Nutz et folgt Kuhn. Ein anderes Mitglied fordert Druck für Meyers Plan; der Präsident verweigert den Druck vor der Verlesung und liest also denselben in beiden Sprachen vor.

Während dieser Verlesung zieht ein Bataillon Franken mit Musik vor dem Versammlungsraum vorbei; die meisten Mitglieder, welche den Plan schon in einer Sprache vorlesen hörten, treken an die Fenster — der Präsident klingelt — aber die Bänke bleiben leer: er lädt die Mitglieder durch den Staatsboden zu der Sitzung ein, aber vergebens: er bedekt sich und ruft zur Ordnung, aber die Bänke bleiben gleich leer: hierauf hebt der Präsident die Sitzung auf.

Nachmittags 3 Uhr.

Der Präsident zeigt an, daß nach der unanständigen Aufhebung der Sitzung des Morgens, nun die Geschäfte fortgesetzt werden müssen, wo sie abgebrochen wurden. Meyers Militärplan wird noch vollends gelesen. Huber verlangt, daß dieser Plan mit dem Kommissionsgutachten der Kommission wieder übergeben, daß ersterer aber nicht gedruckt werde. Gräfenried folgt Eschers erstem Antrag und wünscht Vermehrung der Kommission. Kuhn verlangt, daß die Kommission ihrem Gutachten sogleich den Entwurf des Gesetzes befüge. Bourgois und Grivel wollen einige Militärpersonen, die nicht Gesetzgeber sind, der Kommission beitreten. Kuhn sagt, die Kommission habe Freiheit sich zu berathen, wo sie Kenntnisse erwarte; aber die Versammlung könne niemand außer ihr in Kommissionen ordnen. Haas begehrte, daß wenigstens der Besoldungsetat sogleich, wegen

der nächstens eintreffenden Leibwache bestimmt werde. Endlich wird alles in die Kommission zurückgewiesen, und in dieselbe noch geordnet: Aerni, Koch, Nutzert und Kuhn. — Kuhn begeht ehrenvolle Melbung über General Meyers Militärplan. Carrard und Huber widersezen sich, weil er nicht allgemein brauchbar und in einigen Artikeln selbst konstitutionswidrig sey. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium zeigt an, der Finanzminister schlage vor, das Schloss Biberstein, ein unzweifelhaftes Nationalgut, an die Bürger Rahn zu Erleichterung ihres vortrefflichen Erziehungsinstituts gegen einen zugehörenden Haus in Arau zu vertauschen. Escher anerkennt die Vortrefflichkeit des Rahnschen Instituts und würde gerne denselben Biberstein überlassen, kann aber nicht billigen, daß die Nation dafür ein Haus in einer Stadt eintausche, er wünscht daher eine Kommission, um zu untersuchen wie den Br. Rahn ohne Tausch entsprochen werden könne. Kuhn fodert Tagesordnung, indem man nicht über Nationalgüter verfügen könne, ehe die hierzu geordnete Kommission ihr Gutachten eingegaben. Huber will den Antrag des Tausches genehmigen. Aerni will Vertagung bis nach dem zu erwartenen Gutachten. Nach langer Berathung wird dieser letztere Antrag angenommen.

Das Direktorium fodert für den Statthalter Zürichs Bestimmung: ob die Hintersäggelder und Grundzinsen in die Gemeindkassen noch weiter bezogen werden sollen. Nellstab begeht Verweisung an die Gemeindebürgerrechtskommission. Secretan folgt in Rücksicht erstern Artikels; die Frage wegen Grundzinsen aber will er der Feudalrechtskommission zuordnen. Ackermann will die Hintersäggelder sogleich aufheben, weil ein Helvetier in der ganzen Schweiz Bürger sey. Deloës und Kuhn widerlegen Ackermann, weil er jener Kommission vorgreife. Secretans Antrag wird angenommen. Von einer Commission wird ein Entwurf über die Eintheilung des Kantons Luzern in 9 Distrikte vorgelegt, welcher einmuthig angenommen wird.

Senat 19. May.

Nach Verlesung des Protokolls bemerkt Usteri, daß er in demselben die gestern in geheimer Sitzung angenommenen Beschlüsse vermisste; er tragt darauf an, daß die Versammlung sich von nun an erkläre, alle in geschlossner Sitzung vorgenommenen Beschlüsse sogleich nach Wiedereröffnung der Sitzung öffentlich zu verlesen und ins Protocoll aufzunehmen; nur für Debatten können die Sitzungen geheim seyn, nicht für Beschlüsse. Der Geist der Constitution sagt das hingänglich, wenn auch ihr Buchstabe darüber in Ungewissheit lassen sollte. Die constitutionelle Offenlichkeit der Sitzungen würde ganz illusorisch, wenn nicht nur Debatten geführt, sondern auch Beschlüsse in geheimen

Sitzungen genommen werden könnten. Mur et will, daß auch der Oberschreiber und der Dolmetscher den geschlossnen Sitzungen künftig beiwohnen sollen, und unterstützt Usteris Vorschlag. Fornerau behauptet, es gäbe Fälle wo die Gesetze bis zu ihrer Promulgation durch die vollziehende Gewalt geheim gehalten werden müssen. Koch verlangt eine Commission — Angenommen, und in dieselbe geordnet: Usteri, Lüthi von Solothurn und Fornerau.

Die Fortsetzung im acht und zwanzigsten Stück.

Graubünden.

(Fortsetzung.)

Die Aristokraten, weil sich ihre Glieder meistens in den Ring einer einzigen grossen Familie concentrirten, handelten bestimmt nach einerlei Plan; an ihrer Spitze stand dirigirend der Minister Ulysses Salis von Marschlin, ein Mann von ausserordentlichen Geistesegenschaften, auch im Auslande berühmt. — Die Patrioten kannten keinen andern Plan, als überall der Herrscherfamilie entgegen zu arbeiten, und deren Gewalt in der Republik zu brechen. Sie waren wohl meistens ohne Anführer, ohne Einheit; daher sie sich untereinander nicht selten entzweiten und widersprachen, ein Beweis, daß ihre Parthei keine Faktion war. — Das Herrschergeschlecht, reicher denn jedes andere Haus des Freistaats, schonte des fliegenden Geldes nirgends, wenn man durch dessen Zauber zu siegen hoffen durfte; — die Patrioten sparten das Geld, streuten statt dessen Grundsätze aus, und erwarteten den Sieg durch die Waffen der Wahrheit. — Geld ist ein Befruchtungsmittel, welches überall empfänglichen Boden findet; Grundsätze sind eine Saat, welche auf schon angebautem Lande gespreut seyn will, auf brachem Muster aber verdorrt.

Die Revolution der Franken war inzwischen ausgebrochen, und hatte die Gemüther Europa's getheilt. — Die rhätischen Patrioten nahmen die Sache der Revolution in Schuz, weil Freiheit und Gleichheit schon die vierhundertjährige Lösung Bündens war. Die Herrscherfamilien, theils um wider die Gegner immer das Gegentheil zu behaupten, theils auch, weil die Revolution ihrem Hause in Rücksicht der fremden Kriegsdienste, der Titel, Orden u. s. w. Nachtheil gab, theils weil sie so wenig als zwei Drittel Europas glauben konnten, daß Frankreich wider eine so furchtbar glänzende Coalition, und wider so viel innere Zerrüttungen obsiegen würde, ergrieff die Meinung gegen die Revolutionssache.

Alle diese Umstände beschleunigten den offnen Krieg beider Partheien in den rhätischen Gebirgen.

Die Fortsetzung folgt.
Dienstags Nachmittags den 29. wird das 28ste Stück ausgegeben.